

Das Hochschulwesen



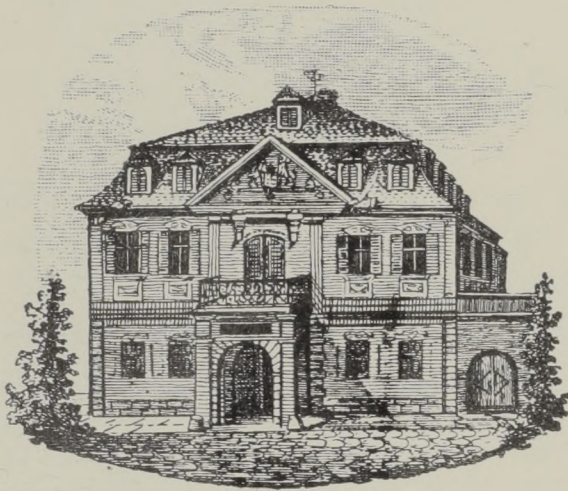
Universität

Das eifrige Interesse, welches Herzog Karl an der Blüte der Wissenschaften in seinem Lande nahm, kam vor Errichtung der Karlschule wesentlich der Landesuniversität in Tübingen zugute. Der Herzog nahm regsten Anteil an dem inneren und äußeren Leben der Universität und war eifrigst bestrebt, die Frequenz der Universität zu fördern und seine Hochschule in „besseren Glor und Aufnahm zu bringen“.

Sofort einen Monat nach seinem Regierungsantritt ordnete er eine Visitation der hohen Schule an und machte bei dieser Gelegenheit selbst einen Besuch in Tübingen (22.—24. April 1744), um die alten Privilegien zu bestätigen und aus jeder Fakultät eine öffentliche Vorlesung mitanzuhören. Das Ende der Visitation war der Erlaß eines ausführlichen Rezeßes (24. Juli), welcher die verschiedensten Mängel des akademischen Betriebs rügt und worin eine neue Redaktion der Statuten in Aussicht gestellt wird.¹⁾ Gleichzeitig wurde durch ein Generalreskript vom selben Tage eine einschneidende und für die Frequenz wichtige Maßregel durchgeführt, nämlich die ausdrückliche Konstituierung Tübingens als Landesuniversität von Württemberg. Der Herzog erklärt es für seinen ernstlichsten Willen, daß alle Untertanen ihre den Studien gewidmeten Söhne etliche Jahre auf die Universität nach Tübingen und nicht außer Landes schicken. Wenn bis jetzt verschiedene Eltern ihre sonderlich den Politicis bestimmten Söhne mehrfach auf fremde Universitäten schickten, weil in Tübingen die zu ihrem Endzweck dienlichen pensa hinlänglich zu erlernen nicht Gelegenheit war, so will der Herzog als eine seiner ersten Regierungsjorgen bei der Universität solcherlei Einrichtungen feststellen, nach welchen ein jeder Studierende alles Nötige, zu welchem Endzweck er auch bestimmt sei, wie auf irgend einer anderen Universität, in rechter Zeit und Ordnung erlernen könne. Diejenigen, die bereits anderswo studiert haben, oder noch einige Zeit fremde Universitäten besuchen wollen, haben zum Schluß in Tübingen ein öffentliches specimen studiorum abzulegen, damit auch in ihrem Vaterlande bekannt werde, was sie gelernt haben. Und bei Vergebung der Hof-, Kanzlei- und Landdienste sei in Zukunft auf diesen Umstand ein besonderes Augenmerk zu richten.²⁾ Der wirtschaftspolitische Grundsatz des Merkantilismus ist hiermit auch auf die Gewinnung der geistigen Güter der Nation angewandt und hat in unserer Periode eine Einrichtung zu schaffen geholfen, welche den freien Korporationen der alten Universitäten fremd war: die Einrichtung des Staatsexamens.

Ehe die angekündigten neuen Statuten erlassen wurden, fand eine weitere umfassende Visitation im Jahr 1751 statt, deren am 13. Dezember ausgegebener Rezeß

hauptsächlich auf verschiedene notwendig gewordene Erweiterungen des Unterrichts Rücksicht nahm.³⁾ Ihr folgte im Jahr 1752 die neue Redaktion der Universitätsstatuten,⁴⁾ die vierte seit Errichtung der Hochschule, nachdem die zweite Redaktion durch die Änderungen der Reformation im Jahr 1537 und die dritte durch die selbstherrlichen und die Korporationsfreiheit gefährdenden Versuche des Herzogs Friedrich I. im Jahr 1601 notwendig geworden waren. Die Statuten von 1752 faßten die in den Rezessen von 1751 getroffenen Anordnungen zusammen, darauf Rücksicht nehmend, daß der Unterricht den neuzeitlichen Anforderungen entspreche, daß das Studium in jeder Hinsicht erleichtert und verbilligt werde, und daß dadurch eine Steigerung der Frequenz eintrete. Das sichtbare Resultat der Visitation von 1751 und der im Anschluß daran erlassenen Statuten war die Errichtung neuer Universitätsgebäude in Tübingen: einer Sternwarte und eines chemischen



Die Alte Aula — »Aula Nova« in Tübingen
(Nach Eisenbach)

Laboratoriums; zugleich wurde das theatrum anatomicum erweitert, sowie ein Hörsaal zum Vortrag der Experimental-Naturlehre bestimmt und mit den nötigen Hilfsmitteln versehen. Durch diese akademischen Neubauten und nicht minder durch ein Dekret⁵⁾ der Visitationskommission an die Professoren der Philosophie (vom 16. April 1751) wird die Richtung charakterisiert, nach welcher hin die Erweiterung und Neugestaltung des Wissenschaftsbetriebs angestrebt wurde. Das Dekret befiehlt den professoribus philosophiae, sie sollen sich nicht mit unnötigen Spekulationen und unsicheren Subtilitäten und hypothesibus lange aufhalten, sondern sie müssen vielmehr auch in den theoretischen Teilen der Philosophie überall sich

angelegen sein lassen, „eine geschickte Applikation der philosophischen Gründen in vita communi, civili, consiliis, actionibus et oeconomicis zu zeigen“. Zumalen ist mit ausgesuchten Exempeln und Erfahrungen zu erhärten, „was in ökonomischen, Commerzien-, Policy- und anderen Sachen durch die Kräfte des menschlichen Verstands, Industrie und weise Anordnungen unter Protektion großer Fürsten und Herrn seit 200 Jahren Gutes in Europa, auch insbesondere in diesseitigen Landen gestiftet und bewirkt, anebst was ferners nach eines jeden Landes Beschaffenheit zu verbessern möglich sei“. Das Ziel dieser Universitätsreform ist also die praktische Ausgestaltung des Wissenschaftsbetriebs, der sich im Dienst des Territorialstaats vornehmlich der Erforschung der äußeren Natur, sowie der Erkundung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbetätigungen zuwenden soll.

Um sich von der Wirksamkeit seiner neuen Anordnungen persönlich zu überzeugen, besuchte der Herzog seine Hochschule im September 1756⁶⁾ und wiederholte solche Besuche mehrmals im Lauf seiner Regierung. Am glänzendsten verlief der Besuch im Jahre 1767, wo der Herzog von Ende Oktober bis Anfang Dezember im Collegium illustre wohnte, Feste feiernd mit den Lehrern und Schülern seiner Hochschule und von ihnen sich huldigen lassend. Eine offizielle Druckschrift⁷⁾ der Tübinger Universität, eine „kurze Beschreibung“ jenes landesfürstlichen Aufenthalts, berichtet auf 613 Quartseiten über diesen „glänzendsten Auftritt ohne Beispiel in der Geschichte dieser hohen Schule“. In der Senatsitzung vom 2. November 1767 ließ sich Karl Eugen zum Rektor der hohen Schule wählen und behielt diese Würde bis zum Ende seiner Regierung bei, so daß von da an das höchste Amt der Universität durch einen akademischen Prorektor besorgt

wurde. Ja der Herzog begnügte sich nicht damit, „durch diese ausnehmende Huld und Großmut den Senat aufs innigste zu rühren und mit der lebhaftesten Dankbarkeit zu durchdringen“, sondern er ließ sich auch zwei Jahre darauf (14. Dezember 1769) zu der Snade herbei, um „den Lustre und Aufnahm der Universität zu fördern“, daß die Eberhardina seinen Namen trage und in Zukunft Eberhardino-Carolina benannt werde.⁸⁾ Nachdem im Jahr 1770 ein deutscher Auszug aus den Statuten zur Handhabung für die Studierenden, sowie ein Anhang zu den Statuten (6. Juli 1770) mit Strafandrohungen gegen das Schuldenmachen, gegen die Teilnahme an Duellen, an „Ordensgesellschaften“, am Hazardspiel und an nächtlichen Unordnungen erschienen war,⁹⁾ kam gegen Ende des Jahres der fürstliche Rektor der Hochschule selbst wieder nach Tübingen (13.—22. November), beriet in mehreren Konferenzen mit den Deputierten des Senats über die Verbesserung der akademischen Anstalten¹⁰⁾ und ließ als Resultat dieser Beratungen einen Rezeß vom 20. März 1771 ausgehen,¹¹⁾ worin für die medizinische Fakultät eine neue Lektionsordnung, im übrigen eine Einschärfung der früher gegebenen Gesetze erlassen wurde. Noch einmal während seiner Regierung, im November 1773¹²⁾ und dann anlässlich des mit großem Pomp gefeiertem Universitätsjubiläums¹³⁾ im Oktober 1777, beglückte der Monarch seine Universität je acht Tage lang mit seiner gnädigen Gegenwart. Aber kurz danach erlosch das besondere Interesse des Herzogs für seine Universität. Schon 1775 war die von dem Herzog selbst gegründete und nach eigenen Ideen eingerichtete Lehranstalt der Karlschule von der Solitude nach Tübingen verlegt worden. Als sie im Jahr 1781 von Kaiser Joseph sogar zur Hochschule erhoben wurde, war die Universität der gefährlichen Rivalin nicht mehr gewachsen. Für Lehrbetrieb und Lehrmittel wurde nichts mehr getan, die Frequenz ging langsam zurück und sank im Jahr 1791 bis auf 194 (von 311 im Jahr 1775) herab. Eigentlich nur noch die Theologen des Landes studierten in Tübingen. Die Lage wurde so bedenklich, daß der Senat sogar Vorstellungen beim Herzog und bei den Landständen, allerdings in mildesten Form, vorzubringen wagte. Sie blieben jedoch tatsächlich erfolglos bis zum Tode des Herzogs Karl, d. h. bis dessen Nachfolger die Karlsakademie aufhob.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte der Einwirkungen des Herzogs Karl auf die Universität Tübingen. Es fragt sich nun weiter: welcher Gestalt waren die Verhältnisse der Universität bei Beginn der Regierung unseres Fürsten und wie haben sie sich unter seinem Einfluß weiterentwickelt?

Da ist zunächst von den äußeren rechtlichen und ökonomischen Verhältnissen der Universität zu reden. Die Universität war durch die Reformation eine landesherrliche Anstalt geworden, nachdem sie vorher eine kirchliche und dem Landesherrn mehr frei gegenüberstehende Korporation gewesen war. Sie hatte über die Änderungen der Reformation hinüber eine Reihe von Korporationsrechten und Freiheiten gewahrt und sie in langen Kämpfen den Herzogen von Württemberg, namentlich dem eigenmächtigen Friedrich I. gegenüber verteidigt, bis ihre Privilegien, zum großen Teil wenigstens, von Herzog Friedrich in den Statuten von 1601 anerkannt worden waren.¹⁴⁾ Die Senatsmitglieder jener Tage waren unbeugsam und selbstbewußt, eifrig darauf bedacht, daß von ihren alten Rechten keines verloren gehe. Herzog Friedrich rügt ihren Starrsinn, daß sie „Köpfe haben ohne Gleich, wie ein Elefant“. Solchen Tadel brauchte Herzog Karl seiner Professorengesellschaft gegenüber nicht auszusprechen. Nachdem die württembergischen Herzöge 1½ Jahrhunderte lang die Universität sich selbst überlassen hatten, wurde nun „der alle Erwartung übersteigende Eifer des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Karl zum besten seiner hohen Schule“ als höchster Snadenakt aufs angenehmste empfunden, und die Professoren bemühten sich, in submissivster Devotion ihre dankbare Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Die korporative Verfassung der Uni-

versität auf gesetzgeberischem Wege zu ändern, dazu lag für Herzog Karl keine Veranlassung vor; diese durch seine Regierung bedeutend erleichterte Aufgabe hinterließ er seinem organisatorisch neuschöpferischen Nachfolger König Friedrich. Er hat die alten Universitätsprivilegien der eigenen Gerichtsbarkeit, der Steuerfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts auf dem Papier anerkannt, aber er hat so in die Universitätsverhältnisse hineinregiert, daß die Selbstverwaltung nur noch ein Schein war. Bei Professorenberufungen und bei allen anderen Fragen der Verwaltung bemühte sich der Senat, das schleunigst auszuführen, was des fürstlichen Rector magnificus Wille war. Während früher jede Universitätsvisitation als unberechtigter Eingriff in die Freiheiten der Universität empfunden wurde, begrüßt der im Auftrag des Herzogs die Universitätsgeschichte schreibende Prof. Aug. Friedr. Böck die Visitation von 1751 als einen höchst erfreulichen Akt, der den Nachkommen als neue Epoche in der akademischen Geschichte merkwürdig bleiben werde.

Auch als die herzogliche Gnadensonne über der Universität nicht mehr leuchtete, wurde es dem Senat ungemein schwer, zu einer selbständigen und wirksamen Aktion sich aufzuraffen. Im Jahr 1788 hatte die juristische Fakultät, welche unter der Rivalität der Karlschule am meisten zu leiden hatte, in ziemlich scharfem Tone ein Anbringen an den Herzog entworfen, worin der Schaden, welcher der Universität aus der Begünstigung der Karlschule erwachse, als eine Verletzung der Universitätsprivilegien dargestellt wurde. Eigenartig ist die Verhandlung des Senats in dieser Angelegenheit. Man war einig, daß man für die Universität etwas tun müsse und daß die Nachwelt dem Senate mit Recht Vorwürfe machen werde, wenn er seiner Rechte sich begeben wollte. Aber man war sehr verlegen darüber, in welchen Ausdrücken man dem Herzog die unangenehme Sache vorbringen dürfe. Die juristischen Professoren Hofacker und Majer, denen sich der sonst so milde Theologe Storr anschloß, traten energisch für die schärfere Tonart ein. Dies sei um so nötiger, als die bisherige Erfahrung lehre, daß man bei allem Nachgeben in den gegenwärtigen Zustand geraten, daß je devoter man gewesen, desto übler weggekommen sei; nach einigen Semestern werde man sagen können, man sei aufs Trockene gesetzt; bald werde man nicht mehr von Rechten sprechen können, sondern sich's gefallen lassen müssen, wenn erwidert werde, man besitze keine mehr, man habe sie ja selbst aufgegeben. Majer machte den allerdings sehr unzeitgemäßen Grundsatz geltend, es wäre traurig, wenn ein württembergischer Untertan nicht dürfte Sereñissimo sein Recht vorstellen; man müsse statt nur um fernere Huld und Gnade zu bitten, vielmehr gerade auf dem Rechtsstandpunkt beharren. Es gelang jedoch der gemäßigten Partei, mit Vorschlägen zur Milderung durchzudringen. Ihr Wortführer, Prof. Aug. Friedr. Böck, wußte es einleuchtend zu machen, daß man den Herzog durch Voranstellung des Rechtsstandpunkts nur erbittern würde. Es sei gefährlich, wie es der Entwurf der Juristen tue, von dem Ruin der Universität zu sprechen. Deshalb entschied man sich für die Fassung, man wolle „die Gnade des Herzogs um fernere Erhaltung des bisherigen Glors der Universität“ anrufen.¹⁵⁾ Auf dieses denkbar schüchterne Anbringen antwortete der Herzog nicht; noch weniger auf eine nach einem halben Jahr unter großem Widerspruch der Ängstlichen unternommene Monition.

Die Universität mußte sich an die Landschaft wenden; und durch diese wurde ihr ein herzoglicher Erlaß vom 10. November 1788 an die Karlschule mitgeteilt, wonach künftig keinem Landeskind mehr gestattet sein solle, von der Stadt Stuttgart aus juristische und medizinische Vorlesungen in der Karlschule zu besuchen. Die nicht in der Karlsakademie wohnenden Landesfinder waren demnach auf die Universität Tübingen angewiesen. Dies war aber auch das einzige Entgegenkommen des Herzogs seiner Universität gegenüber. Alle anderen Beschwerden des Senats, auch die beim Geheimenrat und bei

der Landschaft vorgebracht, verhalten, wie schon erwähnt ist, ungehört. Das war die Buße für die kriechende Haltung von Professoren und Scholaren in den früheren Jahren. Jede energische und zielbewußte Wahrung des Rechtsstandpunkts führt schließlich zum Ziel und hat auch bei Herzog Friedrich I. zum Ziel geführt, der noch viel tiefer von seinen Herrscherrechten durchdrungen war als Karl Eugen. Die Tübinger Professoren-gesellschaft seiner Regierungsperiode hat in ihrer Nachgiebigkeit und in verhimmelndem Vertrauen auf die Person des fürstlichen Rektors die alten Rechte, die sich als so segensreich für die selbständige Entwicklung der Wissenschaft erwiesen hatten, tatsächlich preisgegeben, ohne neue und günstigere Garantien für das Gedeihen der Universität abzuwarten. Die besseren Garantien wurden erst unter der Regierung der Könige Karl und Wilhelm dargeboten, als einerseits zwar die Aufhebung der korporativen Selbständigkeit der Universität auch rechtlich zum Ausdruck gebracht wurde, dafür aber andererseits die Pflege der Wissenschaften unter die positiven Aufgaben des Staates aufgenommen und das bisher dynastische Staatswesen zum modernen, auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhenden Kulturstaat umgewandelt wurde. So bildet die Regierung Herzog Karls auch für die Universität eine Übergangsperiode, von alter korporativer Selbständigkeit bis zur Eingliederung in die kulturfördernden Institutionen des modernen Staates; eine Übergangsperiode, in der das Wohl und Wehe der gelehrten Körperschaft in wesentlichen Stücken rein von dem persönlichen Willen des Herrschers abhing.

Das machte sich zunächst in ökonomischer Hinsicht deutlich bemerkbar. Seit der Gründung waren die Finanzen der Universität auf eine Anzahl von Kirchsäßen und geistlichen Pfründen fundiert, die von Bevollmächtigten des Senats unter Aufsicht der Landesherrschaft selbständig verwaltet wurden. Seit der Reformation kamen einzelne Zuschüsse aus den Kassen der Landschreiberei und des Kirchenguts hinzu, die als stehende Posten durch die Jahrhunderte von der Universitätssyndikatur übernommen und von dieser selbständig weiterverrechnet wurden. Herzog Karl bewilligte aus dem Kirchengut neue Gelder für die Neubauten der naturwissenschaftlichen und anatomischen Institute.¹⁶⁾ Aber da dies von Fall zu Fall nur einmalige Bewilligungen blieben und da dem Universitätsfiskus keine neuen Geldquellen zur Erhaltung der Institute eröffnet wurden, so hatte dieser gegen Ende der Regierung Karls unter empfindlichem Mangel zu leiden. Unter seinen Nachfolgern wurde das Kirchengut wieder in verstärktem Maße herangezogen, bis der Staat unter König Friedrich durch Einziehung der Universitätspfründen die gesamte Universitätsverwaltung auf seine starken Schultern übernahm.

Das erste und hauptsächlichste Interesse des Herzogs bei seiner Fürsorge für die Universität war, wie wir sahen, auf Hebung der Frequenz gerichtet. Seine Bestrebungen hierin begegneten sich mit solchen seines Vorgängers. Schon Herzog Karl Alexander forderte 1737 vom Senat ein Gutachten über die Ursachen der geringen Frequenz der Universität und Vorschläge über die Mittel, sie zu erhöhen.¹⁷⁾ Der Senat hob in der Antwort mit Recht hervor, daß stets nur wenige Fremde hier gewesen seien, weil Tübingen in einem Winkel Deutschlands liege und auf der einen Seite Straßburg, auf der anderen Heidelberg viel zu nahe seien. Der Hauptstrom ziehe sich eben auf die in der Mitte des Reichs gelegenen sächsischen Universitäten. Außerdem seien einzelne, wie der Senat meint, unbegründete Vorurteile wirksam, welche vom Besuch abhalten. Man behaupte, es sei hier teurer zu leben als anderwärts, die Studienkurse währten zu lange, man habe nicht die nötige Auswahl an Kollegien, besonders in studiis elegantioribus, die lectiones publicae werden ohne Fleiß gehalten, und endlich seien die vielen und langen Vakanzzeiten den Fremden beschwerlich. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die Universitätsgesetzgebung Herzog Karls. Er ist sehr dafür besorgt, die Frequenz seiner Universität unter allen Umständen zu heben und die sämtlichen den

Besuch mindernden Zustände aus der Welt zu schaffen. Es ist nun aber merkwürdig, daß gerade das Hauptmittel, das Herzog Karl zur Hebung der Frequenz gleich zu Beginn seiner Regierung anwendet, die erwähnte offizielle Konstituierung Tübingens als Landesuniversität und die Einrichtung des Staatsexamens, in einem der Absicht geradezu gegenteiligen Sinne wirken mußte. Fast jedes Territorium und Stätlein hatte in unserer Periode seine Landesuniversität; es gab damals, je nachdem man zählt, 36 bis 44 „Hochschulen“. Wenn nun ein Landesherr in Entlehnung der merkantilpolitischen Grundsätze den Landeskindern den Besuch fremder Hochschulen verbot, so konnte das keinen Erfolg haben, da alle Landesherren in selbstverständlicher Segenwehr dasselbe taten. So haben denn auch die Maßregeln des Herzogs das gewünschte Ziel nicht erreicht; die Frequenzziffern hoben sich von 1744 bis 1775 nur um wenig, um dann von 1775 an bis zum Schluß der Regierung wieder auf die anfängliche Höhe zurückzusinken. Während in der Zeit der höchsten Frequenz, in den Jahren 1561—70 durchschnittlich ungefähr 500 Studenten in Tübingen waren, sanken die Inskriptionsziffern nach dem 30jährigen Krieg immer mehr herunter, so daß die Frequenz um 1655 auf 3½ Hunderte, um 1670 auf 300, um 1680 auf 250 berechnet werden kann. Während des Franzosenkriegs von 1691 bis 1695 waren durchschnittlich nur 189 Studenten in Tübingen. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts schwanken die Zahlen zwischen 250 und 280, sinken aber in dem Jahrzehnt zwischen 1736 und 1745 auf ca. 220 herunter. Allmählich hebt sich die Frequenz, um sich in dem Zeitraum von 1756 bis 1775 auf der Höhe von etwas mehr als 300 zu halten. Dann sinkt aber die Zahl sofort wieder auf 250 zurück, und im Jahrzehnt 1791—95 beträgt der Durchschnitt 218. Bis 1815 wird das dritte Hundert nicht erreicht. Von da an schnellt die Zahl rasch und dauernd empor, schon im Jahr 1823 das achte Hundert überschreitend. Die höchste Ziffer während der Regierung des Herzogs Karl ist im Jahr 1762 erreicht bei Anwesenheit von 335 Studenten in Tübingen. Am geringsten besucht war die Universität in den Jahren 1790 und 1791 mit 199 und 194 Studenten.

Von 1760 an haben wir die offiziellen Frequenzlisten des Tübinger Pedellenamts;¹⁸⁾ bis 1760 müssen die Frequenzziffern aus der Zahl der jährlichen Inskriptionen mittelst einer eigenartigen, von dem Leipziger Statistiker Eulenburg ausgebildeten Methode erschlossen werden.¹⁹⁾ Der Rückgang der Frequenz in Tübingen von 1775 bis 1793 hängt, wie Eulenburg glaubhaft zu machen versucht,²⁰⁾ nicht so sehr mit der Rivalität der Karlschule, als mit allgemeinen Erscheinungen der deutschen Universitätsgeschichte zusammen, insofern von 1790 bis 1810 ein allgemeiner Rückgang der deutschen Studentenschaft von rund 7500 bis auf 5000 zu konstatieren ist. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankt die Zahl der deutschen Studenten zwischen 8000 und 8800. Tübingen nimmt während unserer Periode, wie fast immer seit seiner Gründung, einen mittleren Platz unter den zahlreichen deutschen Hochschulen ein. Es wird weit überflügelt von den 4 großen Universitäten unseres Zeitraums, Halle, Jena, Leipzig, Göttingen. Aber auch acht mittlere Hochschulen: Köln, Wittenberg, Königsberg, Ingolstadt, Würzburg, Mainz und Straßburg haben stets oder zeitweise mehr Studenten als Tübingen. Das mehrerwähnte Edikt Herzog Karls, welches den Besuch Tübingens für die Landesfinder vorschreibt, ist nichts durchaus Neues, sondern legt nur tatsächlich vorhandene Zustände rechtlich fest. Von seiner Gründung an ist Tübingen vorzugsweise von Landeskindern besucht worden. Dazu kamen noch regelmäßige Besucher aus den benachbarten schwäbischen Reichsstädten und aus den Kreisen des fränkischen Adels. Studenten aus diesen benachbarten Gebieten, die keine besondere Hochschule im eigenen Territorium hatten, konnten wählen zwischen Tübingen und den nicht allzu weit entfernten protestantischen Universitäten Altdorf, Heidelberg und Straßburg. Für den be-

schränkten Kreis solcher Studenten mochten gewisse Erleichterungen und Verbesserungen des Studiums, wie sie vom Herzog Karl in den Visitationsrezessen und Statutenredaktionen angestrebt wurden, immerhin von Bedeutung sein und deren Zuzug von den benachbarten Universitäten nach Tübingen hinlenken. So ist wohl die geringe Hebung der Frequenz um die Mitte der Regierung Karls zu erklären.

Unter den Maßnahmen zur Hebung der Frequenz sind gewisse Änderungen der Studienordnung von besonderer Bedeutung. Die von den mittelalterlichen Universitätsverhältnissen übernommene Studienordnung grenzt die artistische oder philosophische Fakultät scharf von den drei „oberen Fakultäten“ der Theologie, Jurisprudenz und Medizin ab. Weil die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium fehlten, ward auch nach der Reformation die Absolvierung der Kurse in der philosophischen Fakultät als Vorbereitung für die höheren Fakultäten gefordert. Aus dem Mangel an geeigneten Vorbereitungsanstalten²¹⁾ ist es zu erklären, daß bis zur Zeit Herzog Karls die schon von einzelnen Humanisten in Tübingen geforderte Gleichberechtigung der philosophischen mit den „oberen“ Fakultäten nicht erreicht worden war. Nur hatte sich die Praxis ausgebildet, daß meist die Theologen, deren Studiengang durch das „Stipendium“ geregelt war, die philosophischen Kurse bis zur Erwerbung des Magistergrads absolvierten, daß aber die Studenten der Jurisprudenz und Medizin häufig mit unzulänglichen Kenntnissen sich sofort dem Fachstudium zuwandten. Dem gegenüber suchte Herzog Karl einerseits den vorbereitenden Charakter der **philosophischen Fakultät** wieder zum Ausdruck zu bringen, andererseits aber sollte sie, worauf schon hingewiesen ist, so ausgestaltet werden, daß sie durch Lehre der in der Neuzeit entwickelten praktischen Wissenschaften auch von Juristen und Medizinern mit Nutzen absolviert werde. „Es ist unser ernstlicher Befehl, daß die neu ankommende studiosi, wenigstens die von unserem Herzogtum, ad facultates superiores nicht admittiert werden, bis sie den nötigen Grund, wo sie ihn nicht schon mitbringen, in lectionibus philosophicis geleet, und die ad Theologiam Aspirierende wenigstens philosophiam moralem et metaphysicam, die Juristen moralia et politica, die medici aber physicam studiert, und dieserwegen entweder disputando ein specimen abgeleget, oder doch sonst dem decano der oberen Fakultät ein glaubwürdiges Zeugnuß von dem decano philosophico, oder dem professore ersterjagter Disciplinen vorgezeiget haben werden.“ Dieser schon im Visitationsrezeß von 1744 ausgesprochene Grundsatz wird in den Statuten von 1752 (Kap. 18) wiederholt, und in einem besonderen Generalreskript vom 14. März 1771 noch dazu ausdrücklich den Oberämtern und Diözesen bekannt gemacht:²²⁾ Vor der Hinwendung zum „Brodstudium“ der höheren Fakultäten sollen von den jungen Leuten die darzu so hoch nötige vorgängige und präparatorische Teile der Philologie und der Philosophie, Mathesis und Historie genügsam gehört und erlernt werden.

Um diesen Grundsatz praktisch wirksam zu machen, war eine Umgestaltung der philosophischen Fakultät notwendig. Bisher bestand dieselbe seit der Reformation aus 5 Ordinarien, deren Lehrfächer so verteilt waren, daß der erste Logik und Metaphysik, der zweite Physik und Mathematik, der dritte praktische Philosophie, der vierte griechische und orientalische Sprachen, der fünfte Eloquenz, Poesie und Historie las. Da der einzelne Lehrer häufig von einem Auftrag zum andern überging und da ferner der spätere Übertritt von der philosophischen in eine der höheren Fakultäten, speziell in die theologische, die Regel war, so waren Komplikationen der verschiedensten Art zwischen diesen einzelnen Fächern möglich. Am häufigsten wurden die Fächer der hebräischen Sprache und der Geschichte, aber auch das der Mathematik als Anhängsel von dem einen oder anderen Lehrer der theologischen oder philosophischen Fakultät vorgetragen. Diesem

Zustand machte die Regierung Herzog Karls ein Ende. Wenn der Herzog ein ausgiebigeres Studium in der philosophischen Fakultät auch den Medizinern und Juristen anempfahl, dann glaubte er dafür sorgen zu müssen, daß ihnen hiebei Materien vorgetragen wurden, die für ihren späteren Beruf von Wichtigkeit waren. Aus diesem Motiv heraus ist der oben erwähnte Erlaß bezüglich der praktischen Ausgestaltung der philosophischen Fächer zu verstehen. Entsprechend der in ihm zum Ausdruck kommenden politischen und wissenschaftlichen Zeitströmung wurde im Visitationsrezeß von 1744 angeordnet, daß die Geschichte um ihres wichtigen politischen Inhalts willen ein Hauptfach bilde. Man solle bei erster Gelegenheit darauf Bedacht nehmen, die professionem historiarum durch ein hiezu besonders aufgelegtes tüchtiges und berühmtes Subjectum wohl zu bestellen, wofür man dagegen Poesie und Beredsamkeit lieber mit der Professur der griechischen Sprache verbinden möge. Damit auch der Lehrer der Mathematik und Physik sich mehr der Erforschung der Naturvorgänge zuwende, wurde ihm im Rezeß von 1751 der Bau einer Sternwarte auf dem Schloß und die Anschaffung von Quadranten und Perpendikeluhren bewilligt. Die beiden im engeren Sinne philosophischen Fächer sollten in der Weise praktisch ausgestaltet werden, daß der Professor für Metaphysik, wie dies schon der im Jahr 1750 als Konsistorialpräsident verstorbene Philosoph Bilfinger empfohlen hatte,²³⁾ sich mehr der Ökonomie, der Kameral- und Finanzwissenschaft zuwende, und daß der Professor für Moral namentlich auch das Natur- und Völkerrecht, sowie die jurisprudentia universalis tractiere. Auch sonst soll darauf Bedacht genommen werden, daß man nicht nur Sprachwissenschaft treibe, sondern daß auch die lateinischen und griechischen Profanschriftsteller gelesen werden, daß die Geschichte der Literatur und Philosophie, daß die Gesetze der deutschen und lateinischen Rede- und Dichtkunst, daß griechische, römische und deutsche Altertumskunde vorgetragen werden. Vom Jahr 1752 an waren die philosophischen Fächer im Sinne dieser Bestimmungen so verteilt, daß 1. Logik und Metaphysik, 2. Moral und Naturrecht, 3. Physik und Mathematik, 4. Griechisch, 5. Allgemeine und deutsche Geschichte gelehrt wurde. Hebräisch, Poesie, Eloquenz (Oratoria) und Altertumskunde sollten von dem, der dazu Lust und Beruf habe, übernommen werden. In dem Visitationsrezeß von 1771 wird die Anordnung wiederholt, daß in der philosophischen Fakultät ebensowohl, wie in der juridischen Collegia in dem Kameral- und Finanzwesen, doch ohne Abbruch der nötigeren Fundamenten gehalten werden mögen.

Unter der Regierung des Herzogs Karl waren die Fächer in der philosophischen Fakultät folgendermaßen verteilt:²⁴⁾

Professor der theoretischen Philosophie war anfangs Israel Gottlieb Sanz, der 1734 von seinem Stadtpfarramt zu Würtingen nach Tübingen berufen, zunächst Beredsamkeit und Dichtkunst, seit 1739 Logik und Metaphysik lehrte und 1747 in die theologische Fakultät überging. Er war wie sein Vorgänger Bilfinger ein Anhänger der Wolff'schen Philosophie und kam als solcher mit seinen theologischen Kollegen in Konflikt. Für seinen Standpunkt ist der Traktat de usu philosophiae Leibnitianae et Wolffianae in theologia bezeichnend. Als Lieblingsthema trug er den überzeugenden Beweis von der Unsterblichkeit der Seele vor. Sein Nachfolger war Gottfried Ploucquet (von 1750 bis 1790), der als Pfarrer in Röthenberg durch Lösung einer Preisaufgabe der Akademie in Berlin über die Leibniz'sche Monadologie sich einen Namen erworben hatte. Er war ein Philosoph des gesunden Menschenverstands, als witziger Kopf beim Herzog beliebt und öfters zur Tafel geladen. Im Jahr 1778 wurde er darum auch für ein Jahr nach Stuttgart berufen, um „des Herzogs Person in philosophicis um ein mehreres zu bestärken“. Für seinen praktischen Sinn ist die Geschichte bezeichnend, daß er als Pfarrer einst in der Ernte die Sonntagsfeier auf den Mittwoch

verlegt haben soll. Als im Jahr 1743 in der Erntezeit andauerndes Regenwetter das Verfaulen der Früchte auf dem Felde befürchten ließ, ermahnte er seine Bauern am ersten klaren Sonntage, die Ernte einzuheimsen und holte den Sonntagsgottesdienst erst am folgenden Mittwoch nach, als wieder Regen zu fallen begann. Diesen seinen praktischen Sinn betätigte er auch in seiner Vorlesungstätigkeit, indem er neben der Logik und Metaphysik auf Anraten seiner Vorgesetzten auch Ökonomik und Finanzwissenschaften vortrug. Doch überließ er die „Anwendung der philosophischen Regeln auf die dem Staat nützlichen Erfindungen und auf die Ökonomik“ bald anderen und beschränkte sich bis in sein hohes Alter auf Metaphysik und »ars cogitandi«.

Zum Nachfolger Ploucquets wurde Jak. Friedr. Abel, der bekannte Lehrer und Freund Schillers, ernannt. Von der Karlschule hatte er im Jahr 1784 einen Ruf nach Göttingen bekommen. Um ihn dem Lande zu erhalten, war ihm vom Herzog die Anwartschaft auf die Stelle Ploucquets in Tübingen zugesichert worden. Er übernahm bei seinem Lehrantritt im Jahr 1790 den Auftrag für Poesie und Beredsamkeit, so daß diese bis dahin mit der praktischen Philosophie verbundenen Fächer nunmehr für mehrere Generationen mit der Metaphysik verbunden erscheinen. Vorher schon war im Jahr 1785, offenbar zur Entlastung des alternden Ploucquet, der Repetent Joh. Friedr. Flatt zum außerordentlichen Professor ernannt worden, der über alle Teile der Philosophie, ganz besonders über Kant und durch Kant angeregte Themen, auch über Vergleichung der natürlichen und geoffenbarten Theologie las, bis er im Jahr 1792 zur theologischen Fakultät übertrat.

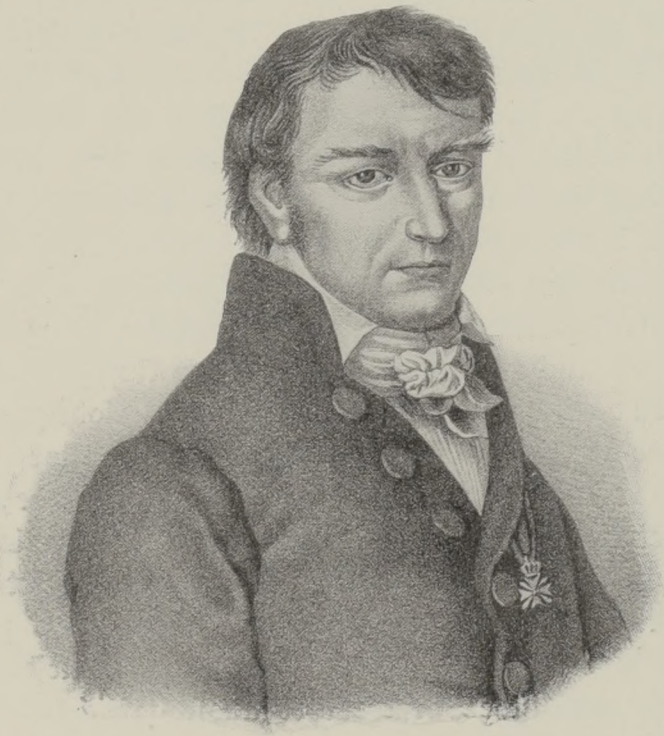
Das Fach der praktischen Philosophie vertrat von 1734 an Daniel Maichel, der zugleich außerordentlicher Professor der Theologie war und bis 1748 namentlich über das Recht der Natur und Politik Vorlesungen hielt. Gerühmt wird sein fließender und deutlicher Vortrag und sein gesellschaftliches Talent. Die letzten Jahre bis zu seinem Tode im Jahr 1752 verbrachte er auf einem Ruheposten als Abt im Königsbronner Kloster. Von 1748 bis 1753 wurde Moral und Naturrecht nach Pufendorf und Srotius gelesen von Joh. Gottlieb Faber, der 1748 zunächst als Lehrer der Geschichte, Beredsamkeit und Poesie angestellt wurde, dann aber sofort zur praktischen Philosophie überging, um weiterhin von 1753 an als Professor der Moral in der theologischen Fakultät zu dozieren. Sein Nachfolger war Christoph Friedrich Schott, der von seinem Vorgänger das Fach der Moral in Verbindung mit dem der Beredsamkeit und Poesie übernahm und der bis zu seinem Tode im Jahr 1775 über die verschiedensten Dinge, über Sittenlehre, über Natur-, Völker-, Sozial- und öffentliches Recht, über römische Altertümer, Geschichte der Philosophie, Handlungswissenschaft, Redekunst, Stil- lehre, Vorlesungen und Übungen gehalten hat. Nach seinem Tode wurde die praktische Philosophie und das Naturrecht in Verbindung mit Poetik und Beredsamkeit von August Friedrich Böck gelesen, der schon von 1767 an als außerordentlicher Professor Vorlesungen über das ganze Gebiet der Philosophie gehalten hatte. Er war ein wenig bedeutender Gelehrter; aber durch die glänzende Gewandtheit seines Auftretens sowie durch die Unterwürfigkeit seiner Gesinnung verstand er das allerhöchste Wohlgefallen sich zu erwerben. Schon 1770 zum ordentlichen Professor am Collegium illustre ernannt, wurde er 1774 vom Herzog mit „Ordnung der älteren Geschichte der Universität und mit ihrer Fortsetzung bis zur neuesten Zeit“ aus Anlaß des bevorstehenden Jubiläums betraut. Dieser Aufgabe entledigte er sich nach einer kurzen Lehrtätigkeit an der Karlschule (1775—76, vgl. oben S. 73) in einer oberflächlich gewandten Darstellung, mit Zusammenhäufung vieler Personalnotizen und nicht ohne überreichliche Huldigungen vor dem fürstlichen Rektor der Hohen Schule, „dem ruhmvollen und großmütigsten Beförderer der Wissenschaften und Künste“. ²⁵⁾ Böck war es vorzugsweise,

der im Senat immer wieder eine scharfe Sprache der Professoren gegen die herzogliche Universitätspolitik und gegen die Bevorzugung der Karlschule verhinderte und beschwichtigend zu wirken versuchte. Im Jahr 1798 wurde er ob seiner Verdienste zum Prälaten ernannt; im Jahr 1815 ist er gestorben. Nach ihm übernahm Abel die praktische Philosophie, während der Lehrstuhl für theoretische Philosophie nicht dem Privatdozenten Schelling in Jena übertragen wurde, der, obwohl „ein großes Genie, doch nicht für Tübingen taugte“, sondern dem im Todesjahr des Herzogs Karl zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannten ehemaligen Universitätsbibliothekar Andreas Heinrich Schott, welcher zwar ein wichtiger Gesellschafter, aber ein wenig tiefer Denker und ein langweiliger Lehrer war. So kam es, daß in den großen Tagen der deutschen Philosophie, die die Söhne Schwabens in hervorragendem Maße mit heraufzuführen halfen, an unserer Universität kein geeigneter Vertreter des Fachs zu finden war.

Das Fach der Mathematik nahm unter der Regierungszeit des Herzogs Karl einen mächtigen Aufschwung. Von 1701 bis 1745 wurde es durch Joh. Konr. Creiling vertreten, einem ehemaligen Stipendiaten, der weit in der Welt herumgekommen war und einen großen Ruf als Alchimist und Wunderdoktor genoß. Er war ein Schüler von Jak. Bernoulli in Basel und de l'Hôpital in Paris und übermittelte die mathematischen Kenntnisse seiner Zeit an seine Schüler Bilsinger, Krafft und Kies. Als Creiling im Jahr 1745 mit dem Charakter eines Prälaten pensioniert wurde, übernahm Georg Wolfg. Krafft seine Aufgabe, der ebenso wie Bilsinger zuvor lange Jahre eine Stelle als Lehrer an der Universität und Akademie zu St. Petersburg versehen hatte. Er war ein sehr fleißiger Mann und ein überaus tüchtiger Mathematiker, dessen Ruhm von fernher die Schüler heranzog. Für ihn wurde, wie schon erwähnt, im Jahr 1752 ein astronomisches Observatorium erbaut und mit einigen für jene Zeiten guten Instrumenten ausgestattet. Auch für Experimentalphysik wurde in demselben Jahr ein Apparat angeschafft und ein großer Hörsaal im Collegium illustre eingerichtet. Nach seinem Tode im Jahr 1754 wurde sein Freund Johann Kies zum Nachfolger ernannt, ebenfalls ein sehr tüchtiger Mathematiker, der zuvor Lehrer der Geometrie in Warschau und Berlin gewesen und an letzterem Orte viel mit Lessing umgegangen war. Kies muß ebenso wie Krafft im mündlichen Vortrag sehr lebendig und anregend gewesen sein; auch war er als Gesellschafter wegen seines sprudelnden Witzes allgemein beliebt. Sein Nachfolger im Jahr 1781 war wieder ein ausgezeichnete Gelehrter, Christoph Friedrich Pfeleiderer, der nach Absolvierung des theologischen Stipendiums in Genf bei Lesage studiert und dann in Warschau an der neuerrichteten Militärakademie gewirkt hatte. Die zahlreichen Besuche von polnischen Schülern, die er in Tübingen erhielt, sowie eine Denkmünze, die König Stanislaus zu seinen Ehren schlagen ließ, zeugen von der Beliebtheit, deren er sich an der fernen Wirkungsstätte zu erfreuen hatte. In Tübingen bildete er eine Schule von trefflichen Mathematikern heran, unter denen der bedeutendste, J. G. F. Bohnenberger, sein späterer Kollege und Nachfolger wurde.

Das Fach der griechischen Sprache hatte in diesen wie in den vorhergehenden Zeiten hauptsächlich darunter zu leiden, daß sehr selten die Klassiker gelesen wurden; Griechisch wurde gelehrt und gelernt aus den Schriften des Neuen Testaments. Nicht einmal die Kirchenväter, die in den Klosterschulen neben dem Neuen Testament Unterrichtsgegenstand waren,²⁶⁾ wurden auf der Hochschule gelesen. So haben denn die Professoren für griechische Sprache Joh. Ad. Osiander (von 1739 bis 1756) und Immanuel Hoffmann (von 1756 bis 1772) nur kleine Vorlesungen über neutestamentliche Schriften, vornehmlich Briefe und über die alttestamentlichen Zitate in solchen Briefen gehalten. Nur einmal im Wintersemester 1764—65 kündigt Hoffmann an, daß er das Evangelium Matthäus aus den hebräischen, griechischen und römischen Altertümern

illustrieren wolle, „doch so, daß dabei Maß gehalten und daß, wo es not ist, der Mißbrauch des Studiums der Altertümer bei der Auslegung der Heiligen Schrift aufgezeigt werde“. Das Studium der Altertumskunde, sowie eine häufigere Lektüre der griechischen und lateinischen Profanschriftsteller war schon in dem Visitationsrezeß von 1752 vorgeschrieben worden. Doch die beiden genannten Professoren der griechischen Sprache haben sich, wie gesagt, nicht daran gehalten. Mehr ist geschehen bezüglich der lateinischen Sprache von den im Nebenamt mit der Professur für Beredsamkeit und Poesie betrauten Lehrern der Moralphilosophie. Sofort im Wintersemester 1751—52 kündigt Joh. Sottl. Faber eine Vorlesung über ausgewählte Gedichte des Horaz oder über die römische, griechische und hebräische Altertumskunde an. Wie sich aus den folgenden Vorlesungsverzeichnissen ergibt, hat er im letzteren Kolleg die römischen Altertümer im Wintersemester zu Ende gelesen und im Sommersemester darauf die Besprechung der griechischen und hebräischen Altertümer fortgesetzt. Auch klassische Literaturgeschichte hat er nach C. A. Heumann, *Conspectus reipublicae litterariae* angekündigt. Fabers Nachfolger Schott hat 1756—57 ein Collegium Livianum und sonst (1764 und 1768) Vorlesungen über die Reden und philosophischen Schriften Ciceros angekündigt. Nur das letztere Kolleg scheint Beifall und Fortsetzung im folgenden Semester gefunden zu haben. Schott setzte die Vorlesungen über Altertumskunde und Literaturgeschichte fort, gab sie aber 1772 zusammen mit dem Lehrauftrag für Beredsamkeit und Poesie an den neuernannten Professor für griechische und morgenländische Sprachen Joh. Jak. Baur ab. Baur hatte seit 1760 als außerordentlicher Professor



J. G. B. Bohnenberger, Mathematiker 1765—1831

der philosophischen Fakultät Vorlesungen über Universalphilosophie, namentlich aber auch über alttestamentliche Bücher sowie über orientalische Sprachen gehalten. Nach dem Tode Immanuel Hoffmanns zu dessen Nachfolger in der Professur der griechischen Sprache ernannt und mit dem Lehrauftrag auch für Beredsamkeit betraut, gab er sich alle Mühe, seinen Verpflichtungen nachzukommen und kündigte sofort für jeden Sommer regelmäßige Vorlesungen über griechische Klassiker an. So lehrte er denn neben seinen alt- und neutestamentlichen Vorlesungen zweimal je im Sommer zwei Stunden wöchentlich profanam graecitatem an der Hand der *Chrestomathie* von J. Matth. Gesner (Leipzig 1774), und im dritten Sommer erklärte er den Römerbrief philologisch-kritisch unter Beziehung einzelner berühmter Stellen aus Plutarch. Doch schon im Jahr 1775 hat diese griechisch-klassische Herrlichkeit mit dem Übertritt Baur's in die theologische Fakultät ihr Ende erreicht. Sein Nachfolger in der Professur der griechischen und orientalischen Sprachen, Christian Friedrich Schnurrer (1775—1806), ein ausgezeichneter Gelehrter auf dem Gebiet der semitischen Linguistik und der vaterländischen Geschichte, hat das griechische Fach wieder vernachlässigt und darin nur Vorlesungen über die neutestamentlichen Schriften gehalten. Der Lehrauftrag für Beredsamkeit ging nicht auf ihn über, sondern fiel, wie schon erwähnt ist, wieder an den

neuen Inhaber des Lehrstuhls für praktische Philosophie, Aug. Friedr. Böck, zurück. Dieser traktierte weniger die Altertumskunde, sondern hielt mehr ästhetische Vorlesungen. Die Altertumskunde und klassische Literaturgeschichte wurde um dieselbe Zeit von den Professoren der Geschichte Uhland und Rösler betrieben, zugleich auch von dem außerordentlichen Professor der Philosophie Joh. Heinrich Frommann, der in der genannten Eigenschaft bis zu seinem Tod, von 1766 bis 1775, an der Fakultät naturrechtlich-moralische und historische Vorlesungen hielt. Sein Nachfolger in der vorübergehend besetzten außerordentlichen Professur Christian Gottlob Storr (von 1775 bis 1777) hielt nur Vorlesungen über heilige Rhetorik und Grammatik, während dessen späterer Nachfolger Joh. Friedr. Flatt (von 1785 an) nicht nur über alle Teile der Philosophie und insbesondere über Kant, sondern auch wieder von 1787 bis 1790 über die philosophischen Schriften Ciceros Vorlesungen ankündigte, ja sogar einmal (1789) einen Dialog von Plato zu interpretieren versprach. — Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß in den 49 Jahren der Regierung des Herzogs Karl allerhöchstens nur in 7 Semestern Vorlesungen über Bücher oder Stellen aus der klassischen Literatur der Griechen und Römer zu Tübingen gehalten worden sind. Und das war in einer Zeit, die wir als die Periode des Wiedererwachens der griechisch-klassischen Kultur feiern. Erst im Jahr 1796 wurde in David Christoph Seybold, einem ehemaligen Tübinger Stipendiaten, von auswärts ein klassisch gebildeter Philologe nach Tübingen berufen, der den Sinn für die alten Klassiker im Vaterlande wieder zu verbreiten suchte.

Nicht so mangelhaft als die klassischen Sprachen war das Fach der orientalischen Sprachwissenschaft in dieser Periode an unserer Universität vertreten. Zu Beginn der Regierung Herzog Karls war als Lektor der semitischen Sprachen Christoph David Bernhard angestellt, ein polnischer Jude, der in Stuttgart zum Christentum übergetreten war und der sich nach dem Zeugnis der Zeitgenossen „durch Wissenschaft und gute Aufführung von den meisten seiner Art auszeichnet“. Nach vorübergehender Anstellung in Jena las er über 20 Jahre bis zu seinem Tode im Jahr 1751 in Tübingen über rabbinische Theologie und über alttestamentliche Bücher. Nach seinem Tode fand die hebräische Sprache ihre ausschließliche Vertretung in dem alttestamentlichen Exegeten der theologischen Fakultät, bis von 1760 an der schon erwähnte Extraordinarius Joh. Jak. Baur regelmäßig nicht nur über alttestamentliche Bücher, sondern auch über hebräische Altertümer samt poësis sacra der Hebräer, sowie über Syrisch, Chaldäisch und Arabisch Vorlesungen abhielt. Laut Ankündigung pflegte er für die poësis sacra der Hebräer das Buch von Rob. Lowth (*De sacra poësi Hebraeorum*, herausgegeben von Joh. Dav. Michaelis, Hannover 1770) zugrunde zu legen und die Schönheit der alttestamentlichen Poesie mit den Gesetzen der allgemeinen Ästhetik zu vergleichen. Sein Nachfolger Schnurrer war bei einem zweijährigen Aufenthalt in Göttingen unter Michaelis und Eichhorn mit den neuen Prinzipien der orientalistischen Wissenschaft bekannt geworden, insofern sie zur Kritik und Erklärung der biblischen Schriften herangezogen wurde; er hatte sich während weiterer zwei Jahre in Paris, Holland und England weitergebildet und erntete nun von 1772 an auf der Heimatuniversität großen Beifall sowohl durch die neue Art seiner Exegese, als auch durch die besonnene und abgeklärte Reife seines Vortrags. Neben den Vorlesungen über die biblischen Schriften lehrte er auch Syrisch und Arabisch, einmal im Jahr 1772 kündigt er auch Englisch an für den, der sich dazu meldet. In den orientalischen Vorlesungen wurde er vorübergehend unterstützt von Storr, der 1776 und 1777 außer dem Buche Daniel auch Syrisch und Chaldäisch las, wie er sagt nach der *Chrestomathie* von Joh. Dav. Michaelis.

Von den lebenden Sprachen wurde Französisch regelmäßig am Ende des Vorlesungsverzeichnisses neben der Reit-, Fecht- und Tanzkunst als möglicher Unterrichts-

gegenstand angekündigt; einmal (1753—54) wird an dieser Stelle auch englischer Unterricht angeboten; ebenso wird für die übrigen ausländischen Sprachen gelegentlich die Lernmöglichkeit in Aussicht gestellt. Einzelne Professoren kündigen an, daß sie für die Ausländer die Vorlesungen in deren Sprache zu halten bereit seien. Die Lehre der deutschen Sprache war mit dem Unterricht der Beredsamkeit verknüpft. Deren Lehrer, namentlich Schott und Böck, haben von Zeit zu Zeit theoretisch-praktische Kollegien über den Stil in der deutschen Sprache, sowie Disputier- und Deklamationsübungen abgehalten. Über deutsche Poesie hat Schott für das Wintersemester 1761—62 angekündigt, Böck las Einführung in die Literatur und schönen Künste und kündigte für die, welche es wünschen, *Theoria pulchri* an, an der Hand von Ant. Fr. Büschings „Geschichte und Grundsätze der schönen Künste und Wissenschaften“ (Berlin 1772—74), oder unter Zugrundelegung von Moses Mendelssohns „Hauptgrundsätzen der schönen Wissenschaften und Künste“ (Erlangen 1777). Nach dem Tode des Herzogs von 1795 an kündigt ein Lektor Joh. Heinrich Emmert die neueren Sprachen, Französisch, Englisch und Italienisch, samt Geographie und deutscher Stillehre an.

Als letztes Fach innerhalb der philosophischen Fakultät ist endlich die Geschichte zu besprechen. Mit ihr war es zu Beginn der Regierung des Herzogs Karl äußerst mangelhaft bestellt. Die Historie war von den Zeiten des Humanismus an ein Anhängsel der Eloquenz und der Poesie. So wurde sie denn auch beim Regierungsantritt Herzog Karls von dem Professor der Beredsamkeit Paul Biberstein (1741—47), einem früheren Stuttgarter Diakonus, gelehrt. Jedoch wurde, wie erwähnt, durch den Visitationsrezeß von 1744 die Geschichte um ihrer politischen Wichtigkeit willen zum selbständigen Fach erhoben und im Jahr 1747 an den fähigen und vielgereisten Württemberger Sim. Friedr. Rues übertragen, der aber schon ein Jahr danach starb. Sein Nachfolger sollte der schon erwähnte Joh. Gottl. Faber sein, der aber den Lehrauftrag für philosophische Moral in Verbindung mit Beredsamkeit vorzog. So hat Biberstein, der 1747 zum Professor des Griechischen ernannt war, wieder Geschichte gelesen, bis zu seinem Tode im Jahr 1750. Als Nachfolger gewann man einen Holsteiner, den in Kiel geborenen Otto Christian von Lohenschield, der als Hofmeister der jungen Herren Rödern von Schwende in Tübingen anwesend war und als besonders geeignet erschien, da er auf seinen vielen Reisen Völker und Staaten kennen gelernt hatte. Durch seinen geistreichen Vortrag übte er großen Einfluß auf die Studenten aus. Er las Universalgeschichte nach dem Kompendium von Essich, Geschichte des römisch-germanischen Reichs im Anschluß Joh. Jak. Mascov (*Commentarii de rebus imperii Romani-Germanici* 1748—53; ins Deutsche übersetzt 1763). Ferner hielt er Vorlesungen über europäische Staatsverfassung nach dem I. Band des Werks von Pufendorf (*De statu imperii Germanici*) oder nach Gottfr. Achenwalls Staatsverfassung der europäischen Reiche (Göttingen seit 1752). Auch über Statistik, die nach dem Sinne der Zeit eine geographisch-geschichtlich-ökonomische Beschreibung der Staaten war und über Novellistik, d. h. Geschichte der neuesten Zeit, kündigte er an. Ja die, welche wollten, konnten Diplomatie, Numismatik oder Heraldik hören. Der nach Lohenschields Tod im Jahr 1761 ernannte Ludwig Joseph Uhlant (der Großvater des Dichters) las über dieselben Themen wie sein Vorgänger, auch nach den Schriften von Essich, Achenwall und Mascov. Von neueren Werken benützte er Joh. Stephan Pütters Grundriß „Staatsveränderungen des Deutschen Reichs von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten“ (Göttingen seit 1753) und J. S. Meusels Anleitung zur Kenntnis der europäischen Staatengeschichte. Ferner las er über Papstgeschichte nach Walchs Kompendium („Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päpste“, Leipzig 1758) und über christliche, hebräische oder römische Altertümer; über die letzteren nach S. H. Nieupoort, *Succincta explicatio rituum*

Romanorum (Straßburg seit 1744). Auch Literargeschichte und Chronologie hat er angekündigt; endlich war Uhland der erste Lehrer in der philosophischen Fakultät, der über württembergische Geschichte las (zum erstenmal 1765). Schon früher (1762) hatte der am Collegium illustre angestellte Jurist Joh. Friedr. Helfferich über die Geschichte „unseres lieblichen württembergischen Vaterlandes“ angekündigt. Auch der Staatsrechtslehrer Breyer (seit 1772) las gelegentlich württembergische Geschichte. — Der Nachfolger des zum Ordinarius der theologischen Fakultät beförderten Uhland wurde Christian Friedrich Roesler (von 1777 bis 1821), der als Diakonus in Vaiblingen durch eine Schrift über den Lehrbegriff der christlichen Kirche in den drei ersten Jahrhunderten (Frankfurt a. M. 1773) und durch eine angefangene Bibliothek der Kirchenväter in Übersetzung und Auszügen (10 Bände, Leipzig 1776—86) die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Er setzte die Vorlesungen Uhlands fort, vielleicht mehr noch als dieser nach der Art Lohenschields im geistreich witzigen und anekdotenreichen Vortrag die „Novellistik“ und „Statistik“ bevorzugend. Von Büsching wurden außer dem genannten Werk noch neu benützt seine *Introductio in geographiam Germaniae* (5. Teil der „Erdbeschreibung“, Hamburg 1789) und die „Vorbereitung zu gründlicher und nützlicher Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken“ (Wien 1779). Auch er kündigte wie Uhland regelmäßig württembergische Geschichte an und gelegentlich Literaturgeschichte sowohl der kirchlichen, als auch der klassischen Schriftsteller Griechenlands und Roms; zweimal las er über die *vitae et opiniones celebriorum philosophorum*. Die Universalgeschichte nach Christi Geburt wurde nach dem Compendium von Joh. Matth. Schroeck (Leonh. Offerhaus, *Compendium historiae universalis*, in 2 Bänden herausgegeben von Schroeck, Leipzig 1778) gegeben. Einmal (1784—85) las Roesler über die Geschichte der neueren Kriege und Friedensschlüsse, und im Semester 1791—92 kündigte er eine Einleitung zum Studium der Geschichte (*generalem ad studium historiae institutionem*) an. Vorlesungen über die Methode der Geschichte hat er später wiederholt. Die im Sommer 1784 gehaltene Privatvorlesung über Kirchengeschichte durfte er, wenn H. Eb. Sottl. Paulus recht berichtet,²⁷⁾ seiner rationalisierenden Auffassung wegen nicht wiederholen. Über Papstgeschichte hat er jedoch später wieder gelesen.

Die philosophische Fakultät unterscheidet sich in unserer Zeit von den „oberen Fakultäten“ dadurch, daß in ihr die Trennung der einzelnen Fächer verhältnismäßig deutlich durchgeführt ist. Es lag in der Natur der Sache, daß der Professor für Mathematik nicht über griechische Sprache oder Moral las. In den oberen Fakultäten aber, die auf einen bestimmten praktischen Beruf vorbereiteten, galt prinzipiell der Grundsatz, daß jeder Lehrer über jedes Spezialfach zu lesen imstande sein müsse. Natürlich war schon lange vor den Zeiten des Herzogs Karl durch Neigung und Gewohnheit eine Trennung einzelner Fächer eingetreten, auf die auch bei Neuanstellungen Rücksicht genommen wurde. Aber das Gefühl und das Bedürfnis für die Spezialisierung der Wissenschaftszweige war noch nicht so weit durchgedrungen, daß eine deutliche Abgrenzung der Spezialfächer anerkannt gewesen wäre. Und Herzog Karl war am Anfang seiner Regierung eher bestrebt, im gegenteiligen Sinne zu wirken, so daß die Professoren der Universität wie die Lehrer einer Schule im Bedürfnisfall einander zu vertreten und abwechselnd festgelegte Kurse abzuhalten verpflichtet waren. Das ist ausgesprochen in der Lektionsverteilung des Visitationsrezesses von 1744 und in den kurz vorher ausgegebenen *Schemata Lectionum*,²⁸⁾ wobei darauf Wert gelegt ist, daß einerseits jeder Professor in einem 2—3jährigen Turnus die sämtlichen Fächer seiner Disziplin absolvieren, daß aber andererseits Gelegenheit geboten werde, diese sämtlichen Fächer inner-

halb eines Jahres zu hören. So waren die ordentlichen Professoren wenigstens bezüglich der öffentlichen Lektionen genötigt, die sämtlichen Spezialzweige ihres Hauptfachs (der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin) in gleichmäßigen und raschfolgenden Kursen zu behandeln. In privaten Vorlesungen oder „Kollegien“, für die seitens der Studenten Bezahlung gefordert wurde, konnte der einzelne seine Lieblingsfächer und weiter abliegende Spezialgegenstände breit und ausführlich traktieren. Mit diesem sehr ansehbaren System der „alternierenden Pensa“ wurde prinzipiell im Visitationsrezeß von 1771 gebrochen, nachdem die unter dem Vorsitz des Herzogs tagende Universitätsdeputation (Nov. 1770) sich dagegen ausgesprochen hatte. Für die persönlichen Pensen im Gegensatz zu den alternierenden sprach hauptsächlich die Erwägung, daß selten einer in allen Fächern gleich stark sei. „Der eine hat von Natur eine vorzügliche Gabe und Geschick zu diesem, ein anderer zu einem andern Pensa. Wenn nun also ein solcher Mann just dazu aufgestellt und gebraucht wird, wozu ihn die Natur selbst gerufen zu haben scheint, und worinnen er eine besondere Geschicklichkeit und Stärke besitzt, so muß in der Folge etwas besonders Gutes herauskommen, und der Nutzen wird desto größer vor dessen Zuhörer sein. Es mag ein Professor noch so geschickt sein, als er nur will, so wird er gleichwohl auch nur in einem Pensa niemals auslernen. Man kommt von Tag zu Tag durch eine fleißige Übung immer weiters. Mithin je länger ein Professor solches Pensum und zwar allein treibet, desto stärker und desto vollkommener wird er darinnen, wovon sodann die Lernende den größten Vorteil zu genießen haben.“ Fürs Gegenteil konnte man allerdings auch eine Anzahl von Gründen aufführen: Wenn der Professor immer das gleiche Fach habe, so treibe er nur noch seine Favoritpensa und werde gar nicht mehr fertig, habe auch keinen Anstoß dazu, während beim Wechsel immer einer den andern dränge. Werde einer krank, so sei man vollends in Verlegenheit, weil man keinen Stellvertreter habe. Auch sei es zwar wohl manchmal gut, wenn ein Student denselben Professor über dieselbe Materie zweimal hören könne, um ihn besser zu begreifen, aber noch besser, wenn die Studenten die Wahl haben, da manchmal Professoren bei aller Gelehrsamkeit und aller angewandten Mühe eben doch keinen Beifall finden.²⁹⁾ Trotz dieser Gegengründe hat man sich, wie gesagt, zur Abschaffung der alternierenden Pensen entschlossen. In der juristischen und medizinischen Fakultät wurden sofort persönliche Pensen an die einzelnen Professoren verteilt, soweit dies durch die Praxis nicht schon vorher sich durchgesetzt hatte. In der theologischen Fakultät sollte die Änderung erst nach Abgang der jetzt angestellten Professoren eingeführt werden. So kann man also sagen, daß mit dem Jahre 1771 an der Universität Tübingen der schulmäßige Betrieb der einzelnen Wissenschaftszweige einer wissenschaftlichen Auffassung der Spezialfächer Platz machen mußte.

Die Fächer, die in der **medizinischen Fakultät** gelehrt wurden, waren Institutiones (d. h. System und Gesetze der Medizin), Physiologia, Materia medica (Instrumenten- und Arzneimittellehre), Formulae (für die Rezeptabfassung), Pharmacia, Chirurgia, Anatomia, Botanica, Chemia, Semiotica (Diagnostik) und Collegium pathologico-practicum, wozu noch die Praxis clinica et chirurgica kam. Diese waren unter den drei jeweiligen Professoren der Medizin naturgemäß so verteilt, daß der erste die Anatomie und Chirurgie, der zweite die Physiologie und Pathologie und der dritte die Chemie und Botanik je mit den entsprechenden Nebenfächern bevorzugte. Gemäß dem im Visitationsrezeß von 1744 ausgesprochenen System der alternierenden Pensen sollen diese Fächer derart verteilt werden, daß „in drei Jahren der Cursus zweimal vorgenommen und vollführet werde“. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß in der medizinischen Fakultät das System der Fachprofessuren früher ausgebildet wurde als

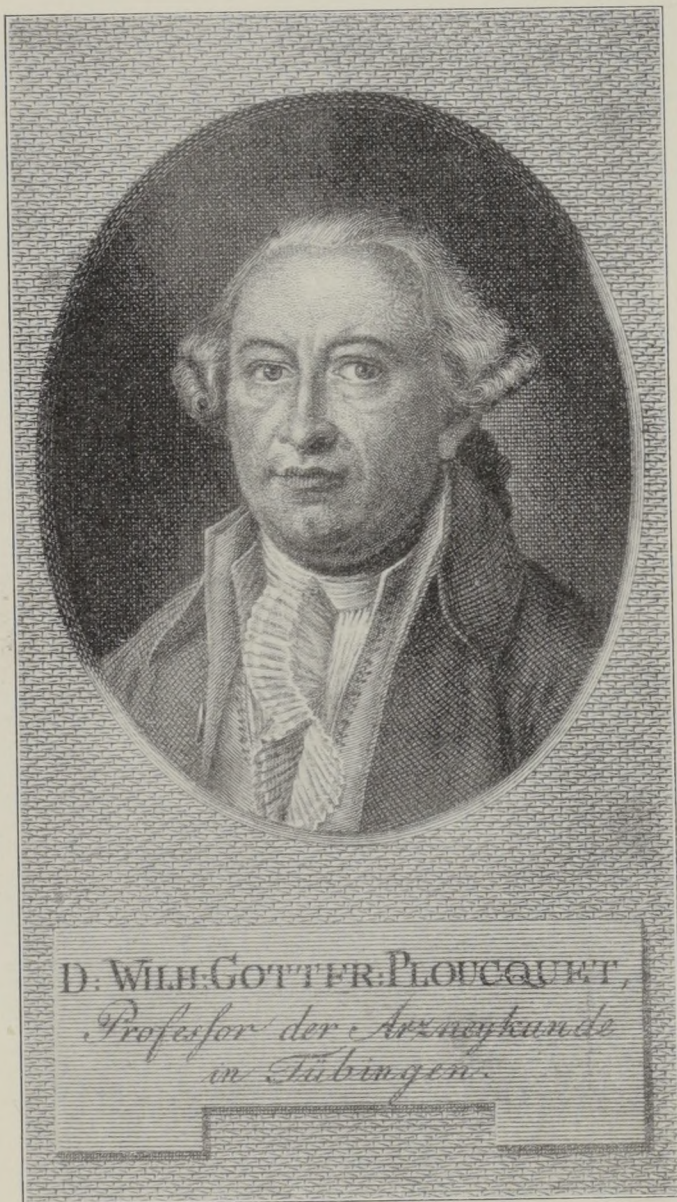
z. B. in der theologischen. Schon dadurch, daß je ein Professor die Aufsicht über das *theatrum anatomicum* und über den botanischen Garten führte, war eine Verknüpfung mit diesen beiden verschiedenartigen Fächern gegeben. So brachte der Visitationsrezeß von 1771 wesentlich nichts Neues, wenn er die Fächer der Medizin für den zweijährigen Kursus folgendermaßen verteilte: Der Pathologe soll im ersten Semester die Pathologie, im zweiten die Semiotik, im dritten die *therapia generalis*, im vierten die *Lectio in formulas* abhalten; der Anatom soll im ersten Semester die Physiologie, im zweiten die Osteologie, im dritten die *Institutiones* und im vierten die *materia chirurgica* samt der *theoria operationum* lesen; der Botaniker liest im ersten Semester die *Chemia theoretica*, im zweiten die Botanik, im dritten die Pharmakologie oder die Einführung in das *Dispensatorium Wirtembergicum*, d. h. in die württembergische Pharmakopöe, im vierten, d. h. wieder im Sommersemester, die Fortsetzung der Botanik. Außer diesen Hauptfächern gab es eine Reihe von Nebenfächern der Heilkunde und der Naturlehre, zum Teil absonderlicher Art, die, oft durch ein neu erschienenes Buch oder durch des Zeitalters Vorliebe für Ökonomie und Wirtschaftslehre veranlaßt, namentlich von einigen außerordentlichen Professoren der Medizin traktiert wurden. Die neu aufgekommene und den Herzog persönlich interessierende Wissenschaft der Staatsökonomie fand nämlich nicht nur in der philosophischen und juristischen Fakultät, sondern auch in der medizinischen eine Heimstätte und wurde hier in Verbindung mit der Naturlehre als Landwirtschaftskunde, in Verbindung mit der Heilkunde als medizinische *Oeconomia civilis* (im Gegensatz zur *ruralis*), d. h. wohl als Vorläuferin der heutigen Hygiene gelesen.

Zu Beginn der Regierungszeit des Herzogs war Daniel Hoffmann Lehrer der Pathologie (von 1736 bis 1752 ordentlicher Professor), ein vielgereifter und auch außerhalb Tübingens beliebter und oft gerufener Arzt. Die berühmteste Kur, die ihm gelungen, und die er in einer besonderen Schrift beschrieben hat, ist eine nach unserem Begriff ins Gebiet der Chirurgie fallende Heilung einer Fraktur der Schädeldecke und der Gehirnrinde. Sein Nachfolger wurde Christian Ludwig Mögling (als Stadt- und Amtspophysikus von Tübingen seit 1748 außerordentlicher, von 1752 bis 1762 ordentlicher Professor), auch ein weithin berühmter Arzt, der vom benachbarten Baden-Durlachischen Fürstenhaus mit dem Charakter eines Leibarzts geschmückt wurde. Dessen Nachfolger wurde Ferd. Christoph Öttinger (1762—72 vor seiner Ernennung zum Ordinariat ebenfalls Stadt-, Amts- und Klosterphysikus zu Tübingen und Bebenhausen). Seine Hauptbemühung war „die Naturlehre und Chymie auf die Staatswirtschaft anzuwenden“, weshalb er vom Herzog sehr geschätzt und zum Mitglied von Dero immediaten Staatswirtschaftlichen Deputation ernannt wurde. Nicht nur Öttinger, sondern auch sein Nachfolger Christian Friedrich Jäger (1767 Physikus des theol. Stifts in Tübingen und des Klosters Bebenhausen; seit 1768 ordentlicher Professor der Botanik), der 1772 zur Professur für Pathologie und *praxis medica* aufrückte, hat neben der Pathologie, Semiotik und *materia medica* noch über Botanik und über die Pharmakopöe gelesen. Gleichwohl kann von 1772 an auch in den Vorlesungsankündigungen entsprechend dem erwähnten Visitationsrezeß von 1771 eine deutliche Abgrenzung der Fächer bemerkt werden. Der Nachfolger Jägers, Wilh. Gottfried Ploucquet (außerordentlicher Professor 1778; ordentlicher 1782—1814), ein Sohn des Philosophen, hat nur noch über Pathologie und über die verwandten Fächer gelesen, allerdings dazu auch über Landwirtschaft; schriftstellerisch hat er sich in allen Teilen der Medizin versucht. Sein Hauptwerk ist ein enzyklopädisches, das lange Zeit unentbehrliche *Repertorium medicum*, worin er die gesamte medizinische Literatur bis auf seine Zeit erzerpiert und zusammengefaßt hat.

Alle die genannten Ärzte und Pathologen haben ihre Wissenschaft in bedeutender Weise nicht gefördert. Sie begnügten sich, die Errungenschaften und Entdeckungen an-

derer in logisch-deduktiver, aber wenig erfahrungsmäßig begründeter Folge vorzutragen. Die Geschichte der Medizin kennt aus dieser Zeit eine Reihe von kunstvoll aufgebauten „Systemen“, die zum Teil mit der Leibnizischen Philosophie zusammenhängen. Diese Periode der „Systeme“ hat zwar für die wissenschaftliche Terminologie und für die klare Formulierung innerhalb der Arzneikunde Bedeutendes geleistet, aber eine wirkliche Förderung der medizinischen Kenntnisse konnte natürlich nur durch die Arbeit in den Kliniken erlangen werden. Und die fehlte in Tübingen völlig, wenigstens in der ersten Periode der Regierung Herzog Karls. Die Pathologie und Therapie wurde gelehrt an der Hand von berühmten Lehrbüchern, unter denen namentlich die Institutiones medicae des berühmten holländischen Arztes Hermann Börhaave (Nürnberg 1756) und desselben Aphorismi de cognoscendis et medendis morbis (Jena 1758) hervorragten. Außerdem wurden gebraucht J. Junfer, *Conspectus therapiae specialis* und desselben *Practicum pathologicum* (1765), Hieron. Dav. Saub (†1780) *Institutiones pathologiae*, Joh. Zach. Platner, *Ars medendi* (Leipzig 1765), die Bücher von C. Gottlieb Ludwig (1766 und 1771 erschienen) und endlich des Leibnizianers J. Peter Eberhard *Conspectus medicinae theoreticae*. Neben dem theoretischen Unterricht nach diesen Lehrbüchern sollen die Studenten, wie es in den Statuten von 1752 heißt, quoadusque in die praxis clinica eingeführt werden. Soviel sich aus den Andeutungen der Vorlesungsverzeichnisse erschließen läßt, scheint dies in sehr geringem Maße geschehen zu sein. Immerhin mögen die genannten ordentlichen Lehrer der Pathologie und Therapie und dazu noch einige außerordentliche Professoren, die zugleich Tübinger Ärzte waren (Gottl. Benj. Faber 1755–60; David Mauchart 1757–67), auf ihren

Besuchsgängen die Studenten mitgenommen haben. Regelmäßigen Unterricht in medizinischer Klinik scheint in der zweiten Hälfte unseres Zeitraums namentlich der außerordentliche Professor Karl Philipp Diez abgehalten zu haben, der von 1767 bis gegen Ende des Jahrhunderts als Physikus der Stadt und Oberämter Tübingen und Bebenhausen in der Fakultät lehrte. Er beschreibt gelegentlich bei einer Ankündigung sein Collegium casuale practicum derart, daß er den Studierenden treue Handreichung in der medizinischen Praxis an den Betten der Kranken verspreche, pro diversitate morborum quovis tempore obvenientium. Zusammen mit Diez haben die Ärzte und außerordentlichen Professoren Karl Friedrich Clossius und Christ. Gottlob Hopf nach vielen Anstrengungen eine „Hospitalklinik“ mit klinischem Ambulatorium im Jahr



Wilhelm Gottfried Ploucquet

1792 eingerichtet, an der dann seit 1797 der berühmte J. C. Autenrieth wirkte. Dessen Bemühungen und der erfolgreichen Vermittlung des Historikers und Geheimrats L. C. von Spittler ist es zu danken, daß endlich im Jahr 1803 mit Geldern des Kirchenguts und der reichen Hospitäler des Landes die Burse der philosophischen Fakultät zu einem Universitätsklinikum umgebaut wurde.

Brauchte es somit lange Zeit und viele Mühe, bis ein sachgemäßer und erfolgreicher Unterricht in der Pathologie und klinischen Therapie erteilt werden konnte, so kann andererseits bezüglich der anatomischen und chemischen Fächer gerühmt werden, daß Herzog Karl sich persönlich für deren Förderung interessierte und daß es gelang, durch Ausbau und Errichtung der nötigen Institute, sowie durch glückliche Wahl von geeigneten Vertretern sie zu einer gewissen Blüte an der heimischen Universität zu bringen. Professoren der Anatomie und Chirurgie waren die ganze in Betracht kommende Zeit über nur 2 Männer, die beide in ihrem Fache Tüchtiges leisteten und der anfänglichen Ungunst zum Trotz ihre Wissenschaft weiterzubringen und den Unterricht in ihr erfolgreich zu fördern bemüht waren. Der erste war Burkhardt David Mauchart (von 1726 bis 1751), der zwar bei seinen Sektionen sich meist mit Hunden und anderen Tieren begnügen mußte, der aber die Wichtigkeit der Anatomie und Physiologie für das Heilverfahren immer wieder betonte und im Spezialfach der Augenheilkunde wirklich Bedeutendes geleistet hat. Seinem energischen Drängen ist der Ausbau der Jakobskirche zu einem „anatomischen Theater“ zu verdanken, wie das im Visitationsrezeß von 1751 angekündigt und im folgenden Jahr ausgeführt worden ist. Trotz dieses Ausbaus konnte der anatomische Unterricht nicht die nötigen Fortschritte machen, weil es immer noch am nötigen Leichenmaterial fehlte. Auch der Nachfolger Maucharts, Georg Friedrich Sigwart (von 1751 bis 1795) konnte anfangs meist nur „theoretische“ Anatomie ankündigen, mit welcher die praktische verbunden sein sollte, „so oft sich eben die Gelegenheit dazu biete“. Die Gelegenheit bot sich seit Erlaß eines herzoglichen Spezialreskripts im Jahr 1743 jedesmal bei „Justifikation eines Delinquenten“, wozu für Überführung der Leichen vom Lande nach Tübingen alljährlich 50 fl. aus dem Kirchenkasten an den Universitätsfiskus bezahlt werden mußten. Da die Justifikation nicht allzu häufig vorkam, reichte das Leichenmaterial zu selbständigen Übungen der Studenten nicht aus, sondern der dozierende Professor zergliederte die Kadaver vor den anwesenden Studenten in der Art, die aus dem berühmten Bilde von Rembrandt bekannt ist. Der Herzog selbst nahm einmal an solch feierlicher Zergliederung teil. Zum erstenmal im Wintersemester 1764—65 kündigt Sigwart an, daß er Übungen solcher Studenten leiten wolle, die bei den privaten Dissectionibus anatomicis und operationibus chirurgicis selbst Hand anlegen wollen; denn nach der neuesten Verordnung Serenissimi stehe eine Überfülle von Leichen zur Verfügung. Die neue Verordnung bestand in der Errichtung eines Prosektorats (1763) und in der Verfügung, daß sämtliche Leichen der im Hospital, Gutleuthaus, Lazarett und Seelhaus Verstorbenen und daß ferner die Leichen aller unehelichen Kinder zur Zergliederung überwiesen werden mußten. Dazu wurden die Geistlichen angehalten, bedenklichen Gemütern törichte Vorurteile auszureden. Seither war auch den Studenten regelmäßig Gelegenheit gegeben, „selbsten Cadavera zu zergliedern“. Beim Bau des Klinikums (1802) wurde die Anatomie wegen mangelhaften Platzes aus der Jakobskirche dorthin verlegt.³⁰⁾

In Verbindung mit der Anatomie wurde, wie erwähnt, regelmäßig auch die Chirurgie gelehrt. Den Unterricht erteilten die genannten Professoren in der Anatomie nach den Lehrbüchern von Rob. Vesbit (Jena 1753), Ehr. Friedr. Albinus († 1752), Theod. Kerkring († 1693), in der Chirurgie nach Börhaave und Lor. Heister († 1758), welcher letzterer der unmittelbare Lehrer Maucharts in Altdorf gewesen war. Neben der

chirurgischen Praxis am menschlichen Körper wird gelegentlich auch Verbandslehre angekündigt. Außerdem ist »Embryulcia« und ars obstetrica ein allerdings nicht allzu häufig angekündigtes Nebensach der Chirurgie. In der Lektionsverteilung von 1752 und von 1771 fehlt es völlig in der Aufzählung; vielleicht eine Folge des Vorurteils der Zeit, das eine männliche Hilfe am Bett der Wöchnerin nicht gerne sah. Immerhin hatten die Tübinger Professoren die Aufsicht wie über die Apotheken und Chirurgen, so auch über das Hebammenwesen des Landes. Sigwart verspricht 1769 die Embryulcia besonders geschickt „mit Hilfe einer Maschine“ zu lehren, „die zu diesem Zweck konstruiert sei“. Ein geschickter Frauenarzt muß der erwähnte Stadtphysikus Karl Phil. Diez gewesen sein, der in Paris zwei Jahre lang bei Fried und Levret die Kunst erlernte³¹⁾ und sie seinen Studenten nicht vorenthalten haben wird.

Das dritte Lehrpensum in der medizinischen Fakultät war das der Botanik und Chemie. Botanik wurde in der Fakultät seit den Tagen des berühmten Leonhard Fuchs gelehrt; seit 1663 war ein botanischer Garten hinter der Universität gegen den Neckar zu angelegt worden. Regelmäßige Vorlesungen über Chemie sind seit Mitte des 17. Jahrhunderts gehalten worden, und im Jahr 1733 begann man mit dem Bau eines chemischen Laboratoriums auf dem Jakobsfriedhof neben der Anatomiekirche; der Bau konnte aber zunächst wegen Widerstands seitens der Bürgerschaft und Stadt nicht fertiggestellt werden. Das geschah, wie erwähnt, erst nach dem Disputationsrezeß von 1751. Es muß beachtet werden, daß die beiden Wissenschaften als Hilfsfächer der Medizin von Ärzten betrieben wurden, die nebenher nach der üblichen Sitte noch weite Teile der Arznei-

wissenschaft theoretisch und praktisch zu traktieren hatten. Um so staunenswerter ist die wirklich bedeutende Förderung, welche beide Wissenschaften während unseres Zeitraums seitens ihrer Vertreter in Tübingen zu erfahren hatten. Von dem ersten, Johann Backmeister (1736—48), einem ehemaligen Mecklenburger Theologen, ist allerdings wenig bekannt.³²⁾ Sein Nachfolger, Joh. Georg Smelin (1749—55) dagegen nimmt in seinem Fach eine ausgezeichnete Stelle ein. Als Sohn des Tübinger Apothekers war er schon früh mit der Chemie und Naturgeschichte bekanntgemacht worden. Zur Vollendung seines Studiums zog er wie so manche Württemberger jener Tage nach St. Petersburg und war 9½ Jahre mit naturwissenschaftlichen Forschungen in Sibirien beschäftigt. Deren Ergebnisse legte er in dem großen Werke der Flora Sibirica nieder. Da von den Strapazen der Reise seine Gesundheit angegriffen war, war die Dauer seiner Tätigkeit in Tübingen leider eine kurze. Aber Smelin hat in dieser kurzen Zeit vieles ge-



Johann Georg Smelin

leistet, im botanischen Garten, in der ärztlichen Praxis und in dem neben der Jakobskirche gegen die Madergasse neu erbauten chemischen Institut, das nach ihm lange Zeit den Namen des „Smelinschen Kabinetts“ trug. Aus der ärztlichen Seite seiner Tätigkeit ist hervorzuheben, daß er als Erster den Rhabarber und die Chinarinde in umfassender Weise untersucht und als Heilmittel der Medizin dienstbar gemacht hat. Sein Nachfolger wurde sein Bruder Phil. Friedr. Smelin (1755—68), der im Geiste seines Vorgängers weiter zu wirken bestrebt war. Zu dessen Nachfolger war wieder ein Sprößling der Familie ernannt, ein Beweis, wie Inzucht und Nepotenwirtschaft beliebt war: Samuel Gottlieb Smelin (ernannt zum Professor der Botanik 1768, † 1774), ein Neffe der obigen, der bis dahin ebenfalls in Petersburg lehrte. Er konnte aber sein Amt nicht antreten, da er auf einer Reise ans Kaspische Meer in die Gefangenschaft eines Khans geriet und im Gefängnis an der Ruhr starb. Seine Reise durch Rußland zur Untersuchung der drei Naturreiche (Petersburg 1771) stellt ihn in die erste Reihe der Naturforscher seiner Zeit. Der Sohn von Philipp Friedrich, nämlich Johann Friedrich Smelin, war von 1772 bis 1780 außerordentlicher Professor in Tübingen. Von 1780 an hat er als ordentlicher Professor in Göttingen große Berühmtheit erlangt. In Tübingen hielt er namentlich auch mineralogische Vorlesungen und machte sich verdient durch eine *Enumeratio stirpium agro Tubingensi indigenarum* (1772). Solange der zum Professor designierte Samuel Gottlieb Smelin in Gefangenschaft war, versah Christian Friedrich Jäger (von 1768 bis 1772) den Lehrauftrag für Botanik, der, wie erwähnt, bald zum Pensum der Pathologie überging. Als letzter in unserem Zeitraum hat Gottl. Konr. Chr. Storr (1774—1801), ein Bruder des berühmten Theologen, die Botanik und Chemie gelehrt. Er ist deswegen für die Geschichte der heimischen Naturforschung bemerkenswert, weil er durch seine Sammlungen die Grundlage zum Tübinger Naturalienkabinetts gelegt hat, nachdem die schönen Sammlungen der Smelin zu einem Teil nach Petersburg, zum andern nach Göttingen gewandert waren. Neben diesen wirkte noch seit 1771 als außerordentlicher Professor Christian Friedr. Reuß, der neben seinem ärztlichen Beruf namentlich über die Naturwissenschaften der Mineralogie, Chemie und Botanik las und dabei „deren Einfluß in die Ökonomie, Handwerke, Künste und Manufakturen zu zeigen“ sich bemühte.

Der Unterricht in der Botanik wurde regelmäßig Sommers erteilt und meist mit Exkursionen in die Umgegend verknüpft. Smelin benützte dabei gelegentlich das Lehrbuch von Chr. Gottl. Ludwig († 1773). Reuß legte sein eigenes Kompendium zugrunde. In der theoretischen Chemie wurde nach Maquer und nach den *Institutiones chymicae* (1766) des Jak. Reinhard Spielmann unterrichtet. Experimentalchemie wurde zum erstenmal nach Erbauung des chemischen Hörsaals von 1752 bis 1754 durch 4 Semester hindurch von Joh. Georg Smelin gelesen. Die Kosten für die Experimente waren von den Zuhörenden selbst aufzubringen. Von da an wird nicht allzuhäufig, aber doch regelmäßig die Experimentalchemie angekündigt, falls sich die nötige Zahl von Zuhörern zur Deckung der Kosten zusammensinde. Mit der Chemie und Botanik war die Pharmazie verbunden, deren Unterricht im wesentlichen darin bestand, daß die Studierenden in die Württembergische Pharmakopöe, in das sogenannte Dispensatorium Wirtembergicum eingeführt wurden. Die Arzneimittellehre und Instrumentenfunde wurde regelmäßig von allen Lehrern der Fakultät als *materia medica* im Anschluß an die *Institutiones* von Linné, an J. S. Cartheuser (Frankfurt 1741), Herm. Fr. Teichmeyer (Jena 1737), Rud. Aug. Vogel († 1774) oder H. J. Kranz († 1779) vorgetragen. Als selbständiger und nicht unwichtiger Zweig der Medizin galt von alters her die dem chirurgischen Pensum anhängige *Medicina forensis*, für die J. S. Faselius (Jena 1767) ein gebräuchliches Lehrbuch geschrieben hatte. Der außerordentliche Professor Reuß hat

endlich gelegentlich Vorlesungen über Enzyklopädie und Geschichte der Medizin gehalten. Für die ersteren benützte er im letzten für uns in Betracht kommenden Semester Franc. Home, Principia medicinae (Leyden 1792). Die Naturwissenschaften und die Medizin für die Kenntnis der „Ökonomie“ nutzbar zu machen, waren, wie schon erwähnt ist, namentlich Öttinger, Joh. Friedr. Smelin und Reuß bemüht. Ihren Vorlesungen über die partes animales et vegetabiles materiae oeconomicae legten sie J. Beckmann, Grundsätze der deutschen Landwirtschaft (1769) und Lor. Joh. Dan. Suckow, Entwurf einer physischen Scheidekunst, zugrunde.

Die Professoren der Medizin mit ihrer zum Teil recht ausgedehnten Praxis und mit ihrer Aufsichtspflicht über die Apotheker, Chirurgen und Hebammen des Landes waren zum Schaden der Vorlesungstätigkeit häufig von Tübingen abwesend. Diese Mißstände samt der Konkurrenz der Karlsakademie und dem Mangel einer Klinik waren wohl schuld, daß die Fakultät von sehr wenig Studenten besucht war. Im Jahr 1772 z. B. war nur ein einziger Medizin Studierender da, und eine Berechnung des Mathematikers Kraft über die Zahl der Mediziner in Tübingen seit der Gründung der Universität bis zum Jahr 1763 ergibt als Resultat, daß die Zahl stets zwischen 12 und 20 geschwankt habe.³³⁾ Erst mit der Einführung eines geordneten klinischen Unterrichts hat das Studium der Medizin in Tübingen einen neuen Aufschwung genommen.

Die **juristische Fakultät**³⁴⁾ war mit Lehrkräften am reichsten versehen. Seit der Gründung der Universität bestanden 6 Ordinariate an ihr; ein siebentes Extraordinariat, dessen Inhaber zeitweise als Ordinarius rangierte, kam im Jahr 1727 hinzu. Jedoch gab gerade die Juristenfakultät am meisten Anlaß zu Klagen über nachlässige Handhabung der Lehrtätigkeit. Das hing zusammen mit der umfangreichen praktischen Tätigkeit der juristischen Professoren, die durch Teilnahme an dem herzoglichen Hofgericht in Tübingen und durch Abfassung der von auswärts erbetenen „Konfilien“ gefordert war. Diese praktische Aufgabe der Universitätslehrer trug ja gewiß dazu bei, ihrer Wissenschaft eine lebendigere Färbung zu geben; aber andererseits ist eben dadurch ein Nachlassen ihrer akademischen Wirksamkeit bedingt. Nachdem schon in früheren Zeiten die ganze Fakultät mehrmals zu größerem Fleiß ermahnt worden war, „als man bis dato verspürt“, mußte im Rezeß von 1744 namentlich die Lässigkeit in Ausarbeitung von Konfilien gerügt werden, durch deren Verzögerung der Fiskus und die Landesregierung schon öfters in großen Schaden gekommen sei. Wegen der vielen richterlichen Geschäfte wird die Einrichtung getroffen, daß die öffentlichen Lektionen zwischen den sechs Professoren so geteilt sind, daß drei davon Sommers, die anderen Winters lesen. Der ganze Kursus der öffentlichen Vorlesungen war auf 3 Jahre berechnet, aber ähnlich wie in der medizinischen und theologischen Fakultät so eingeteilt, daß mit jedem Jahr ein Kursus begonnen werden konnte. Daß diese Lektionsverteilung aber nicht eingehalten wurde, beweist ein Rezeß und ein Generalreskript vom Jahr 1750, worin der Herzog sein größtes Mißfallen darüber ausspricht, daß bei der Juristenfakultät sich gar nichts gebessert, der Rezeß von 1744 gänzlich hintangesezt worden sei und die Studierenden genötigt werden, auf fremde Universitäten zu gehen. Ja kurz vorher (1749) war ein strenges Strafgericht über den Professor Christoph Friedr. Harpprecht ergangen, in dem ihm in Ansehung seiner unverantwortlichen Renitenz in verweigerter Haltung öffentlicher Vorlesungen nicht allein seine Dimission von seinen bisherigen Ämtern bei Hofgericht und Universität erteilt, sondern auch eine Strafe von 1000 Reichstalern in die Universitätskasse auferlegt worden war. Dies scheint etwas gefruchtet zu haben; in späterer Zeit hören wenigstens die Klagen über den Unfleiß der Professoren auf. Der Rezeß von 1771 sezt geordnete Verhältnisse voraus. Daß dann in den achtziger Jahren speziell

die juristische Fakultät unter der Konkurrenz der Karlschule am meisten zu leiden hatte, ist schon erwähnt worden.

Die Fächer, die in der juristischen Fakultät gelehrt wurden, waren nach den Statuten des Jahres 1752 Institutionen und Pandekten, kanonisches, öffentliches, Lehens- und Kriminal-Recht, *ius ecclesiasticum*, d. h. protestantisches Kirchenrecht, das in ein öffentliches, im westfälischen Friedensinstrument niedergelegtes und in ein *privates* eingeteilt wurde, ferner Germanisches, Provinzial- und Kriegs-Recht, pragmatische Geschichte des Deutschen Reichs, ältere und neuere Rechtsgeschichte, sowie juristische Literaturgeschichte, endlich die *praxis iuridica* und der *stilus forensis*. Wie schon gesagt ist, sollten diese Fächer gleichmäßig unter die Professoren verteilt und in dreijährigem Kursus erledigt werden. Jedes Fach mußte man in einem Semester zu Ende lesen, nur die Pandekten sollten in 2 Semestern zweistündig gelesen werden. Auch in der Juristenfakultät haben natürlich Neigung und Gewohnheit trotz des üblichen Wechsels der Vorlesungen die Ausbildung von bestimmten Pensen und Fachprofessuren begünstigt. Doch will die Abgrenzung der Fächer gerade in dieser Fakultät schwer gelingen. Nur im allgemeinen und nicht mit völliger Sicherheit läßt sich die Unterscheidung der Vertreter des öffentlichen Rechts und des Kriminalrechts von denen des Privatrechts durchführen.

Das römische Recht, zusammen mit dem württembergischen Privatrecht, lehrte als Ordinarius von 1731 an Christoph Friedrich Harpprecht, nachdem er schon 1727 als erster außerordentlicher Professor des württembergischen Rechts angestellt worden war. Er rechtfertigte nicht die Hoffnungen, die auf seine „ungewöhnliche Lehrgabe“ und „hinreißende Beredsamkeit“ gesetzt worden waren. In den Klagen über mangelnden Fleiß der Professoren kehrt sein Name immer wieder, bis er im Jahr 1749 wegen mangelhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für Universität und Hofgericht mit vorübergehender Suspension und hoher Geldstrafe belegt wurde. Bald wieder zugelassen versah er sein Amt bis zu seinem Tode im Jahr 1774. Kurz vorher im Jahr 1772 war er wieder wegen Saumseligkeit aus dem Senat ausgeschlossen worden, doch wurde ihm das *munus docendi* gelassen. Harpprecht hat in seinen späteren Jahren regelmäßig nur die Pandekten und gelegentlich auch Kirchenrecht gelesen; in den vierziger und fünfziger Jahren zeichnet er sich aus durch besonders lange und reichhaltige Ankündigungen. Er kann da in einem Semester neben den Institutionen und Pandekten forensische Jurisprudenz, Kriegsrecht, Völkerrecht, germanisches Privatrecht, Geschichte der juristischen Literatur, ein Collegium *analytico-casuale* und disputatorische Exerzitien über jeden Teil der Rechtswissenschaft versprechen. Die Hauptfächer, die er zu vertreten hatte, nämlich die Pandekten und Institutionen, werden neben ihm von Johann Friedr. Mögling gelehrt, der 1734 von Gießen nach Tübingen berufen ward und hier bis zu seinem Tode im Jahr 1765 wirkte. Auch er betrieb nach dem Vorbild Harpprechts neben dem römischen das württembergische Provinzial-Recht, eine Verbindung, die von seinem Nachfolger Sixtus Jakob Kapff (1761 außerordentlicher, 1767—1820 ordentlicher Professor) aufrechterhalten wurde. Kapff soll als praktischer Jurist ein großes Ansehen gehabt und mehr nach dem gesunden Menschenverstand, als nach dem *Corpus iuris* entschieden haben. Eine dritte Reihe von Romanisten beginnt für unsere Periode mit Georg Friedrich Harpprecht (ordentlicher Professor 1722—54), dem Sohne des berühmten Ferd. Christoph Harpprecht, († 1714), der aber in den letzten Jahren seines Lebens zurückgezogen lebte und sich nur der Herausgabe und Fortsetzung der Sammelwerke seines Vaters widmete. Sein Nachfolger scheint Eberhard Christoph Canz, der Sohn des Philosophen, gewesen zu sein, der von 1745 an als außerordentlicher Professor, seit 1759 als Ordinarius „mit Beifall und Gründlichkeit“ die Pandekten traktierte. Er starb frühzeitig im Jahr 1773

und fand in dem aus Göttingen berufenen Württemberger Karl Christoph Hofacker († 1793) einen vielgerühmten und wissenschaftlich ungemein hochstehenden Nachfolger, der unserem Lande eine tüchtige Juristengeneration für die großen Veränderungen im Staats- und Rechtsleben zu Beginn des neuen Jahrhunderts herangezogen hat. Neben der trefflichen Vertretung der Pandekten durch Hofacker und des württembergischen Privatrechts durch Kapff konnte nach dem Tode des Christoph Friedrich Harpprecht ein sofortiger Ersatz minder notwendig erscheinen, und so finden wir, daß vorerst (von 1775 bis 1781) der Professor am Collegium illustre August Ludwig Schott Vorlesungen über Institutionen, römische Altertümer, über juristische Praxis und über kanonisches Recht abhält, bis im Jahr 1781 von Erlangen der in Tübingen geborene Christian Smelin († 1821) als Pandektist neben Hofacker berufen wurde. Sein Hauptverdienst ist die Herausgabe des literarischen Nachlasses von Hofacker.

Alle die genannten Lehrer des römischen und bürgerlichen Rechts haben auch über die verwandten Gebiete, namentlich über Zivilprozeß, über Rechtsgeschichte, römische Altertümer, Enzyklopädie und Literaturgeschichte des Rechts, ja zum Teil auch über Kirchen-, Ehe-, Lehen- und Kriminalrecht Vorlesungen gehalten. Im Vortrag der Institutionen wurden die Lehrbücher der berühmten Autoritäten der Zeit, Sebauer († 1773), Habernickel († 1789), Höpfner († 1797) und besonders häufig Heineccius († 1791), zugrunde gelegt. Für die Pandekten dienten das ältere Werk von Lauterbach († 1678), ferner die Bücher von Schaumburg († 1746), Hellfeld († 1782) und die *Introductio in ius Digestorum* von Justus Henning Böhmer, die vierzehnmal in den Jahren von 1704 bis 1791 aufgelegt worden



Karl Christoph Hofacker

ist. Als enzyklopädische Schulbücher waren Christ. Gottfr. Hoffmann († 1735 in Frankfurt a. O.), *Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit*, und später Joh. Friedr. Reitemayer, *Enzyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland* (seit 1785) im Gebrauch. Sehr beliebt war auch die *Literargeschichte der Rechtswissenschaft* von Dan. Nettelbladt († 1791), während für die römische und deutsche Rechtsgeschichte Joh. Sal. Brunquell († 1735), Joh. Ad. Kopp († 1748), Joh. Jak. Mascov († 1761), Friedr. Platner († 1770) und Joh. Friedr. Christ. Selchov († 1795) reiche Ausbeute boten. Im Spezialgebiet des Konkursrechts wurde Joh. Brunnemann († 1672) verwendet, bis die Bücher der beiden Smelin über den Konkurs ältere Werke ablösten.

Das Kriminalrecht und der Strafprozeß wurde über ein halbes Jahrhundert von Wolfgang Adam Schöpf (ordentlicher Professor von 1718 bis 1770) gelesen, der insbesondere im Anschluß an seine hervorragende praktische Tätigkeit auch regelmäßige Vorlesungen und Übungen über den Tübinger Hofgerichtsprozeß hielt. Sein Nachfolger scheint Joh. Dan. Hoffmann gewesen zu sein, der von 1767 als außerordentlicher, von 1769 als ordentlicher Professor angestellt war und außer über das peinliche auch über öffentliches Recht, über Pandekten und Rechtsgeschichte anzukündigen pflegte. Er wurde von 1772 bis 1777 unterstützt von Joh. Christoph Friedrich Breyer, der aber schon im Alter von 28 Jahren starb. Auch Breyer las über peinliches Recht und Hofgerichtsprozeß- und außerdem über deutsches Staatsrecht, Institutionen und andere Teile der Rechtsgelehrsamkeit, auch über württembergische Geschichte. Da Joh. Dan. Hoffmann offenbar ausschließlich dem Staatsrecht sich zu widmen beabsichtigte, erhielt er von 1778 an einen Kollegen in Christian Gottlieb Smelin († 1818), der mit

Vorliebe Kriminalrecht und *praxis iuridica*, dazu Institutionen zum Inhalt seiner Vorlesungen wählte. Als Lehrbücher des Kriminalrechts dienten die Synopsis von Dietr. Herm. Memmerich (1731), ferner die Bücher von Christ. Georg Friedr. Meißner († 1782) und Joh. Christ. Koch († 1808). Ein Kompendium des Strafprozesses hatte Schöpf verfaßt, das er seinen Vorlesungen zugrunde legte; außerdem wurde das Buch des noch zu nennenden Tafinger über die Kammergerichtsbarkeit benützt.

Für das öffentliche und das deutsche Recht bestanden 3 Lehrstühle, von deren Vertretern der eine vorzugsweise das Lehenrecht, der andere das Reichs- und Kirchenrecht, der dritte die deutsch- und öffentlich-rechtliche Praxis zu lehren pflegte. Das Lehenrecht wurde lange Jahre von dem in Sießen geborenen Ludwig Konr. Smalcalder († 1774) vorgetragen, der von 1733 an als Nachfolger des berühmten Schweder († 1735) das Extraordinariat innehatte, bis er 1746 in das Ordinariat einrückte. Er las außer seltenen Vorträgen über das Kirchenrecht fast ausschließlich über das Lehenrecht, meist im Anschluß an das Examen *iuris feudalis* von Sam. Stoyk († 1710), während seine Kollegen für das Lehenrecht den Grundriß von Joh. Schilter († 1705) vorzogen. Die Nachfolger Smalcalders, Joh. Christoph Friedr. Brener (Ordinarius von 1774 bis 1777) und Christian Gottl. Smelin (1778—1818) haben, wie schon erwähnt, außer den staatsrechtlichen Vorlesungen das Kriminalrecht und den Strafprozeß bevorzugt, während der Nachfolger des alten Kriminalisten Schöpf, Joh. Daniel Hoffmann, bis zu seiner Ernennung zum Geheimen Rat im Jahr 1790 öffentliches Recht, auch Kirchen- und Lehenrecht, sowie Privatrecht der Fürsten außer dem Prozeßrecht der höchsten Reichstribunale las. Der Nachfolger Hoffmanns war der aus Erlangen zurückberufene Wilh. Gottl. Tafinger (1790—1813), der über Natur- und Völkerrecht, Reichsgerichtsprozeß, Methodologie und Enzyklopädie Vorlesungen abhielt. Bei letzteren legte er zunächst Reitemayer, dann seine eigene Enzyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland (Erlangen 1789) zugrunde.

Das eigentliche Staats- und Kirchenrecht wurde in der ersten Zeit der Regierung des Herzogs Karl durch Gottfr. Daniel Hoffmann gut (1747—80) vertreten, der als Nachfolger des Joh. Thom. von Scheffer († 1745) vom Extraordinarius seit 1742 zum ordentlichen Professor ernannt worden war. Er las über alle Teile seines Fachs, Reichsgeschichte und Völkerrecht, Staats- und Lehenrecht, Kriegs- und kanonisches Recht; er erklärte regelmäßig den fünften, das evangelische Kirchenrecht betreffenden Artikel des Osnabrücker Friedens und kündigte immer wieder Diplomatif, Numismatif und namentlich Heraldik an, letztere nach dem Lehrbuch von Joh. Christ. Satterer († 1799). Einmal las er auch neben der juristischen Literaturgeschichte scheinbar zur Erholung über Ernestis *Archaeologia literarum elegantiorum*. Von 1774 an liest er gelegentlich über „Statistik Deutschlands mit Rücksicht auf das öffentliche Recht“. Er war ein auch am kaiserlichen Hof äußerst angesehener Jurist, und seine publizistischen Abhandlungen erfreuten sich allgemeiner Achtung. Da nach seinem Tode das Staatsrecht durch Joh. Dan. Hoffmann und den noch zu nennenden Majer sehr gut vertreten war, wurde er zunächst nur durch Extraordinarien ersetzt, durch den früh verstorbenen Christian Gottfr. Hoffmann (1777—84), der über Naturrecht, nach dem Kompendium von Höpfner († 1797), über Altertümer, Reichsgerichtsprozeß und Rechtsgeschichte las. Zu dessen Nachfolger wurde im Jahr 1786 Wilhelm Gottlieb Tafinger ernannt, der Sohn des noch zu erwähnenden berühmten Lehrers des Staats- und Kameralrechts, der bis zu seiner Berufung nach Erlangen (1788) Naturrecht und Enzyklopädie traktierte. Wie erwähnt kam er nach kurzer Zeit an die Stelle Joh. Daniel Hoffmanns wieder nach Tübingen zurück. An seiner Stelle wurde zum Extraordinarius Karl Wilh. Schmid ernannt (1790—95), der ähnlich wie Joh. Dan. Hoffmann über das öffentliche Recht

Deutschlands und der Schweiz, sowie über die Praxis der höchsten Reichstribunale las. Er ging aber bald ab und wurde später Syndikus der Stadt Frankfurt.

Die dritte Reihe der Lehrer des öffentlichen Rechts unter Herzog Karl beginnt mit Joh. Jak. Helfferich (1729—50). Zu dessen Nachfolger wurde Christian Ferdinand Harpprecht ernannt, der vorher ein Jahr lang Professor der praktischen Philosophie gewesen war, eines der universalen Talente, der sich überall versuchte, in einer Weise, die selbst für jene universal gerichtete Zeit auffällig war. Nicht nur über alle Teile der Jurisprudenz und Philosophie habe er sich ausgebreitet, wird berichtet, sondern dieses seltene Genie habe sich auch der mathematischen Wissenschaften, der Naturlehre und Ehymie, der Philosophie und Sprachen, ja selbst der morgenländischen Altertümer und schönen Künste bemächtigt. Bis zu seinem durch ein Lungenleiden herbeigeführten frühen Tod (1758) las er, offiziell angestellt für Institutionen und *praxis iuridica*, über Staats- und Naturrecht, Rechtsgeschichte und Geschichte der juristischen Literatur, über kanonisches Recht und deutsche Altertümer. Sein Nachfolger war Friedrich Wilh. Tafinger (1759—77), der nicht nur über dieselben Fächer wie Harpprecht, sondern außerdem auch über deutsches Zivilrecht und über die Praxis des Reichskammergerichts vortrug. Sowohl Harpprecht als Tafinger haben ferner auf die persönliche Initiative des Herzogs hin regelmäßige Vorlesungen über Polizeiwissenschaft gehalten, zumeist an der Hand von Justi (1771), dessen „Grundsätze der Polizeiwissenschaft“ zu den berühmtesten Büchern der Zeit gehörten. Um das „Kameralrecht“, wie man die Kenntnis der Einrichtungen des Reichskammergerichts nannte, recht kennen zu lernen, hat Tafinger selbst Studien in Wezlar gemacht und hat sie in bahnbrechender Weise in seinen »*Institutiones iurisprudentiae cameralis*« (Tübingen 1754) zusammengefaßt, die er seinen Vorlesungen über den Gegenstand zugrunde legte. Tafingers Nachfolger war Johann Christian Majer (1778—1821), ein ehemaliger Stipendiat, der später als Hofmeister in Jena die Jurisprudenz studierte. Er ist der berühmteste Staatsrechtslehrer in der ganzen Reihe der Genannten und Verfasser vieler Schriften, in denen er die „deutschen Staatskonstitutionen“ in naturrechtlich-konservativer Manier beschreibt. Unter seinen Vorlesungen ist bemerkenswert, daß er mehrmals über germanische Altertümer an der Hand von Tacitus' *Sermania* ankündigt. Diese Vorlesungen hat er dann zu einem „historischen“ Werk über Germaniens Urverfassung (1798) verarbeitet.

Die meisten der genannten Lehrer des öffentlichen und deutschen Rechts und der juristischen Praxis haben auch Vorlesungen über römisches Recht abgehalten, wie dies in der akademischen Übung jener Zeit begründet war. Namentlich die Zwischengebiete des Prozeßrechts lassen sich keineswegs deutlich zwischen den üblichen Hauptteilen der Rechtswissenschaft abgrenzen. Die Lehrbücher, die in den Vorlesungen des öffentlichen Rechts zugrunde gelegt wurden, sind zum Teil schon genannt worden. Nachzuholen sind noch die in jener Zeit gebrauchten Kompendien des Staats- und des Kirchenrechts. Für das erstere war in der älteren Zeit das Buch von Joh. Jak. Schmauß († 1757) maßgebend, später dienten die berühmten Bücher von Joh. Jak. Moser († 1785) und Joh. Steph. Pütter († 1807). Für das Kirchenrecht wurde eine Anleitung von Frdr. A. S. Snüge († 1756) verwendet. Für das Kirchenrecht bestand eine reiche Auswahl; in den Vorlesungsankündigungen sind erwähnt Bücher von Joh. Schilter († 1705), Ludw. Mart. Kohle († 1775), Augustin Leyser († 1752), Achat. Ludw. Karl Schmid († 1748), Joh. Rud. Engan († 1755); besonders beliebt war Georg Ludwig Böhmer († 1797). Ganz am Schluß unserer Periode wird eine Vorlesung angekündigt nach dem im Jahr 1790 ausgegebenen Grundriß der Geschichte der kirchlichen Verfassung und des kanonischen Rechts von S. J. Planck († 1833).

In der **theologischen Fakultät**³⁵⁾ waren seit alter Zeit drei Ordinariate und ein Extraordinariat. Nach dem Visitationsrezeß von 1744 sollten die drei Ordinarien mit den drei Hauptfächern der Thesis, Exegesis und Controversiae jährlich unter sich wechseln, so daß also jeder alle Hauptfächer der Theologie der Reihe nach vorzutragen hatte. Jeder liest daher innerhalb seines dreijährigen Kurses im ersten Jahre die Thesis, im zweiten Jahr die Exegesis, und zwar im Winter Altes, im Sommer Neues Testament, im dritten Jahr die Controversiae. Für jedes Fach ist täglich eine Stunde angesetzt, nur für die Controversiae im Sommer täglich zwei Stunden, von denen die zweite dem Extraordinarius zufiel. Im Winter hat der Extraordinarius in der noch freien vierten Stunde die Historia ecclesiastica oder Theologia homiletica zu lesen. So wurden ähnlich wie in den anderen Fakultäten sämtliche Hauptfächer in den öffentlichen Vorlesungen jährlich absolviert, indem stets einer der Professoren an der Thesis, der nächste an der Exegesis, der dritte an den Controversiae und der vierte an der zweiten Stunde der Controversiae bezw. an der Kirchengeschichte dozierte. Die anderen Fächer, wie theologia moralis, symbolica, pastoralis, ascetica, ius ecclesiasticum protestantium wurden als Privatkollegien gelesen.

Bei Erlaß des Visitationsrezeßes von 1751 hat man sich davon überzeugt, daß es nicht anständig sei, die Kirchengeschichte durch einen Extraordinarius im Wintersemester abfertigen zu lassen. Für einmal wenigstens soll die zweite Kontroversienstunde ausfallen und dafür die Kirchengeschichte „in einem unzertrennten Silo“ in Perioden von Semester zu Semester zu Ende traktiert werden. Auch soll man bei Erledigung der vierten Professur die Kirchengeschichte nicht wieder notwendig „stationi quartae anhangen“ lassen, sondern man soll sie demjenigen zuteilen, der am besten dazu aufgelegt sein möchte.

Mit dem System der „alternierenden Pensa“ wurde, wie schon erwähnt ist, im Jahr 1771 prinzipiell gebrochen, aber in der theologischen Fakultät blieb bis zum Tode des damaligen Kanzlers Reuß (1777) der alte Gebrauch in Übung. Im Jahr 1777 wurden nach dem alten Schema der Fächer Nominalprofessuren geschaffen. Als die vornehmste, als die „Kanzlerlektion“ galt die über Kontroversien; ein anderer nahm die Thesis, und der dritte mußte die Exegesis Alten und Neuen Testaments nehmen. Auch der Extraordinarius bekam sein bestimmtes Fach, und zwar die Moral; denn diese werde „nach der jetzigen Beschaffenheit der Theologie nicht mehr mit oder in der Dogmatik zugleich, sondern als ein von der Thesi abgeordnetes Pensum abgehandelt“. Dagegen wird die Kirchengeschichte mit einer leichten Entschuldigung unter die Privatkollegien verwiesen. Sie wurde in der Folgezeit tatsächlich mehr oder weniger regelmäßig vom Extraordinarius, zum Teil auch vom Lehrer der Kontroversien, als Dogmengeschichte auch vom Professor der Thesis gelesen. Der Regierungswechsel im Jahr 1793 brachte mit der Aufhebung der Karlschule für die ganze Universität eine Änderung der Studienordnung, wobei auch in der theologischen Fakultät mehr auf Befriedigung der modernen Bedürfnisse Rücksicht genommen wurde. Die Kontroversien, die anderwärts auf die „Antideistif“ reduziert seien, sollen auch in Tübingen eingeschränkt werden, und die gewonnene Zeit kam im wesentlichen der Kirchengeschichte und der Moral zugute, welche letztere durch die Kantische Wissenschaft eine besonders wichtige Erklärung zu erfordern schien.

Es ist somit bei dem bis 1777 herrschenden System auch in der theologischen Fakultät nicht leicht möglich, einzelne Fächer und ihre Vertretung durch den in Frage stehenden Zeitraum hindurch zu verfolgen, sondern es können nur die einzelnen Theologen in 4 Reihen aufgezählt und hinsichtlich ihrer Hauptwirksamkeit in den Privatkollegien charakterisiert werden. Innerhalb der drei Ordinariate bestand eine Abstufung, indem der Inhaber des ersten als Nachfolger der ehemaligen Pröbste der Stiftskirche galt und regelmäßig mit dem Kanzleramt der Universität betraut war. Der Inhaber

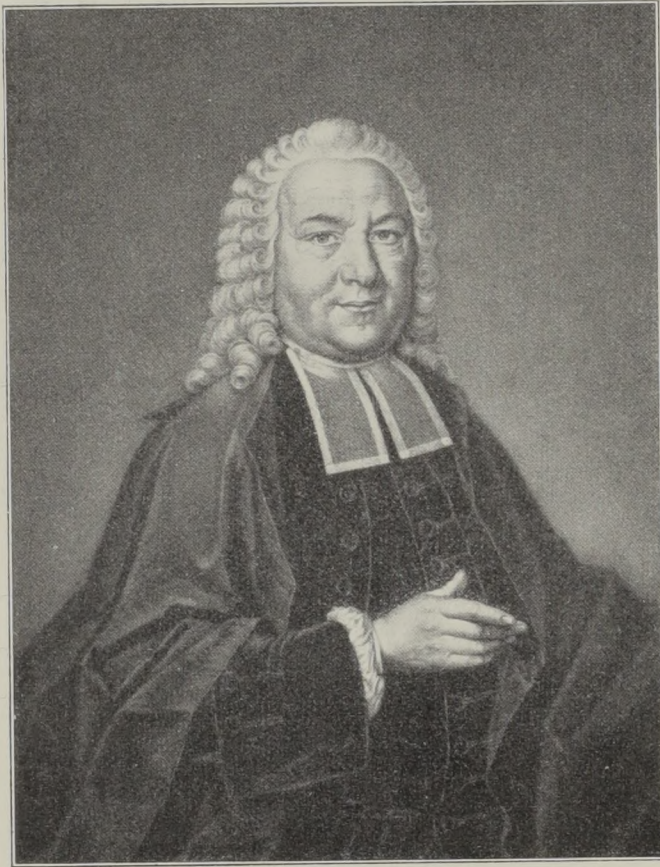
der zweiten Professur galt als Nachfolger des alten Dekans der Stiftskirche, und die dritte Stelle war mit der Pfarrei (der ehemaligen Plebanie) verknüpft. Die drei Ordinariate wurden darum nicht gleichmäßig gewertet, sondern es fand meist bei jeder Vakatur ein Nachrücken in die nächst höhere Stelle statt. Jene geschichtlich gewordenen Verhältnisse der Vergangenheit machten sich in unserer Periode ferner insofern wirksam, als mit der theologischen Lehrtätigkeit noch gewisse pfarramtliche Funktionen verknüpft waren. Zwar war auf Antrag des Konsistoriums kurz vor Beginn der Regierung des Herzogs Karl im Jahr 1740 tatsächlich eine Trennung der geistlichen Stellen und der Professuren durchgeführt worden, indem für den regelmäßigen Predigtendienst und die Seelsorge ein Pfarramt mit Spezialsuperintendentur geschaffen wurde, das aber nun mit dem Extraordinariat in der Fakultät vereinigt sein sollte. Der Extraordinarius und Spezialsuperintendent Cotta erhielt damals zur Entlastung noch einen besonderen Abendprediger zur Seite. Aber im Prinzip wurde immer noch an der alten Einrichtung festgehalten: außer dem Kanzler, der stets frei geblieben war, sollten die beiden anderen Ordinarii wenigstens zu den Festtagsgottesdiensten und zu anderen solennen Predigten verpflichtet sein. Dieser Zustand blieb bis zum Jahr 1794, d. h. bis die Stadtpfarrei auf Wunsch des Professors Flatt auch von der vierten theologischen Professur getrennt und nebst der Spezialsuperintendentur (über die Stadt) dem damaligen Abendprediger und Amtsdekan verliehen wurde. Eine weitere Folge der geschichtlichen Verbindung der theologischen Professuren mit Kanzleramt und Pfarrei war, daß deren Besetzung in anderer Weise vor sich ging als die der übrigen Professuren. Nicht der Senat, sondern die herzogliche Regierung ergriff bei Vakaturen in der theologischen Fakultät die Initiative und machte Vorschläge, über die dann der Senat sich äußern durfte.

Zu Beginn der Regierung von Herzog Karl war Christoph Matthäus Pfaff Kanzler und erster Professor der Theologie, einer der berühmtesten Universitätslehrer, die Tübingen je hatte, ein Mann von Geist und imponierendem Auftreten, von vielseitiger Gelehrsamkeit und Bildung. Seine theologische Stellung wird unten noch zu charakterisieren sein als eine Erweichung der starren Orthodogie ebensosehr durch pietistische, als auch durch aufklärerische Tendenzen. Die mehrfach beschriebene Sitte der alternierenden Lektionstätigkeit wird als Charakteristikum jener Zeit verständlich bei Betrachtung seiner enzyklopädischen Wissensinteressen. Er selbst sagt, daß er eigentlich alles gelehrt habe, was in der theologischen Fakultät zu lehren ist. Er las über thetische, polemische, exegetische, pastorale und asketische Theologie, alte und neuere Kirchen-



Christoph Matthäus Pfaff

geschichte, über Kirchenrecht und theologische Literaturgeschichte; die polemische und die dogmatische Theologie nach seinen eigenen Compendien. Auch der theologischen Methodologie legte er seine eigene gedruckte Schrift darüber zugrunde. Zu seinem Nachfolger im Jahr 1756 wurde Jeremias Friedrich Reuß berufen, Oberkonsistorialrat und Generalsuperintendent beider Herzogtümer Holstein und Schleswig, der 1732 als Tübinger Repetent sub reservatione regressus in patriam (mit der Erlaubnis heimkehren zu dürfen) in dänische Dienste getreten war. Er erschien durch Namen und Persönlichkeit als der geeignete Mann, welcher die ansehnliche Lücke an Pfaffs Stelle ausfüllen könnte.



Jeremias Friedrich Reuß, Theolog, Kanzler
1700—1777

Auch Reuß las abgesehen von der Kirchengeschichte über alle Teile der theologischen Wissenschaft. Sein Hauptkolleg war die Polemik, in der er die zu seiner Zeit wichtigsten Streitigkeiten mit den Arminianern, Memmoniten und Sozinianern besonders zu behandeln pflegte. In der thetischen Theologie las er publice meistens die Dogmatik, privatim die Moral; in der Exegese kamen die meisten Schriften des Alten und Neuen Testaments samt der Hermeneutik zum Vortrag. Insbesondere liebte er, über die messianischen Weissagungen und über die in den sonntäglichen Perikopen enthaltenen Gleichnisse Jesu besondere Vorlesungen zu halten. Endlich las er auch über Pastoraltheologie. Im Wintersemester 1772—73 kündigte er an, daß er die neuen Künste, den Sinn der heiligen Worte abzuschwächen und auch die hauptsächlichsten Glaubenslehren aus der christlichen Religion und insbesondere aus der praktischen Theologie zu entfernen, kritisch besprechen werde, so daß die aufmerksameren Studenten leicht er-

kennen könnten, was von jenen Künsten zu halten sei. Reuß starb im Jahr 1777. An seine Stelle rückte der bisherige zweite Professor Cotta zum Kanzler auf, der nur noch 2 Jahre bis zu seinem Tode im Jahr 1779 das Amt innehatte. Cottas Nachfolger wurde Sartorius, der zu Reuß' Lebzeiten lange Jahre hindurch die dritte Professur versehen hatte. Reuß, Cotta und Sartorius haben über 20 Jahre lang nebeneinander gewirkt und gaben unserer Fakultät für einen großen Teil des in Frage stehenden Zeitraums ein bestimmtes freikonservatives Gepräge. Nach dem Tode des Kanzlers Sartorius im Jahr 1785 fand kein Nachrücken der jüngeren Kollegen statt, sondern es wurde vom Herzog der bisherige erste geistliche Konsistorialrat und Prälat zu Herrenalb, Joh. Friedr. Lebet (1786—1806), zum Kanzler ernannt, ein Mann, der die Ergebnisse seiner weiten Reisen und fleißigen Forschungen in mehreren Werken über italienische Geschichte niedergelegt hatte, die bis auf den heutigen Tag noch brauchbar und dem Forscher unentbehrlich sind. Als Lebet nach Tübingen kam, war er zu alt und wurde vom Herzog zu sehr durch anderweitige Geschäfte abgehalten, um eine tiefgreifende Wirksamkeit zu entfalten. Er begann sofort mit Polemik und Konfessions-

funde und fuhr fort mit kleineren Abschnitten aus der Kirchengeschichte. Zu einem regelmäßigen und geordneten Vortrag dieser bis dahin so daniederliegenden Disziplin kam er nicht. Er trug vielmehr fast nur kleinere Abschnitte wie zur Liebhaberei und zwar recht breit vor, z. B. Geschichte des ersten Jahrhunderts, älteste Dogmengeschichte, Lutherische Kirchenlehre bis Melanchthons Tod, Konkordienarbeiten, Reformierte und Remonstrantenlehre, Sozinianische Lehre, Geschichte des Deismus, neueste Kirchengeschichte, niederländische Kirchenstatistik u. ä. Auch über einzelne moralische Materien, z. B. über Ehe und über Kirchenrecht, hat er gelesen. Lebret würzte seine Vorlesungen durch Anekdoten aus seinen italienischen Reisen und war darum bei seinen Studenten gern gehört. Regelmäßige Vorlesungen über Kirchen- und Dogmengeschichte in jährlich abwechselndem Turnus hat erst von 1806 an Ernst Gottlieb Bengel abgehalten.

Inhaber der zweiten Professur war bis zum Jahr 1747 Christian Eberhard Weismann, ein ebenso scharfsinniger, wie persönlich mildherziger Gelehrter, der wegen seiner echten Frömmigkeit mit mehr Erfolg als Pfaff die Spenerische Richtung mit der kirchlichen Rechtgläubigkeit zu vermitteln bemüht war. Sein Tod gab Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Regierung und Fakultät wegen des Nachfolgers. Zwar rückte der bisherige tertius Klemm anstandslos nach. Für das dritte Extraordinariat wurde beiderseits abgesehen von dem nun 60jährigen Joh. Albrecht Bengel, der „um seiner berühmten und in manchen Schriften bewiesenen Erudition, auch exemplarischer Frömmigkeit willen vor capable und würdig“ hätte angesehen werden können; und man stritt sich, ob der bisherige quartus Cotta aufrücken,

oder ob der schon oben genannte Professor der Philosophie Canz das theologische Ordinariat bekommen solle. Letzterer hatte sich mit seinen gefährlichen Leibniz-Wolffischen Ansichten und wegen mehrfacher Umgehung des Zensurgebots bei der theologischen Fakultät mißliebig gemacht, während der Leibnizianer und Geheime Regierungsrat Bilfinger besonders stark für ihn eintrat. Bilfinger und der Prälat Knebel kamen im Juli 1747 zu einer Besprechung nach Tübingen, wobei die „Herren mit sechs Pferden auf das Universitätshaus gefahren seynd“. Auf ihre Vorhaltungen erklärte der Kanzler Pfaff zwar nicht mehr opponieren zu wollen, er müsse aber doch nach Gewissen sagen, daß „das, was Canz in loco de persona Christi, de satisfactione, de praesentia reali corporis Christi geschrieben, ihm habe notwendig mißfallen müssen. Man müsse orthodox sein“, wenn man angestellt werden wolle. Canz solle deshalb in die Schranken gewiesen und daran erinnert werden, daß er dem typo Lutherano sich vollkommen



Johann Friedrich Le Bret

gemäß betrage. Auch Bilsinger gab dann nach und erwartete von Canz, daß er sich dem *typo doctrinae* fügen werde, man werde ihn dahin einleiten; von Serenissimi wegen werde er diese Erinnerung nicht übelnehmen. Doch ist dann Israel Gottlieb Canz (1747—53) ohne eine formelle Instruktion dieser Art angestellt worden. Cotta wurde zur Entschädigung persönlich zum Ordinarius ernannt. Canz las in der vorgeschriebenen Reihenfolge Exegese, Dogmatik und Polemik, und hielt Privatvorlesungen über Homiletik und natürliche Moral. Nach seinem Tode (1753) wurde Johann Friedrich Cotta sein Nachfolger, der ursprünglich nach seiner Stipendiatenreise Extraordinarius in Göttingen, dann seit 1739 Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst in Tübingen gewesen war. Seit 1751 versah er die vierte theologische Professur und das Stadtpfarramt und rückte jetzt seinem Rivalen Canz nach, um dann von 1755 an lange Jahre als Zweiter neben Reuß und Sartorius zu wirken. Er ist der größte Vielleser, freilich auch der schwächste unter den dreien. Im Unterschied von den beiden Kollegen widmet er sich in den privaten Vorlesungen vorzugsweise dem historischen Fach und liest namentlich über Kirchengeschichte des Neuen Testaments bis auf Konstantin und über neueste Kirchengeschichte; ferner kündigt er Vorlesungen über die hebräischen und christlichen Altertümer, die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, über theologische Literaturgeschichte, Pastoraltheologie und Kirchenrecht an. Cotta ist dann 1777, wie schon erwähnt, in die Kanzlerstelle aufgerückt, und ihm folgte nach kurzer Zeit Sartorius. Dessen Nachfolger wurde der bisherige Professor der Geschichte Ludwig Joseph Uhland (s. oben S. 203), seit 1777 dritter, seit 1779 zweiter Ordinarius der Fakultät, dessen historische Vergangenheit aber innerhalb der theologischen Fakultät kaum mehr spürbar wird. Er gab sich bis zu seinem Tod im Jahr 1803 fast ausschließlich mit Exegese ab, namentlich hielt er die öffentlichen Vorlesungen über Bücher und Weissagungen des Alten Testaments ab; außerdem las er Einleitung in die symbolischen Bücher, Einführung in die Liturgie der lutherischen Kirche und gelegentlich auch Pastoraltheologie. Nur die seltenen Ankündigungen über christliche Altertümer nach dem Kompendium von Baumgarten erinnerten an den ehemaligen Professor der Geschichte, ein Beweis, daß die Lehraufträge von jetzt ab scharfer gegeneinander abgegrenzt sind.

Der dritte Professor bei Beginn der Regierung unseres Herzogs war Johann Christian Klemm (seit 1741), der durch die Künste seines Schwagers Pfaff gegen den Willen des Konsistoriums und eines Teils der Universität es soweit gebracht hatte, obwohl es von ihm hieß, daß er „zu des Auditorii nicht großer Satisfaktion“ predige, dazu überhaupt „keine sonderliche äußerliche Gabe oder Annehmlichkeit niemalsen von sich gezeigt habe“. Bis zu seinem im Jahre 1754 erfolgten Tode scheint er nichts Besonderes geleistet zu haben. Er liest die Vorlesungen in der geordneten Reihe, in den Kontroversien in irenischem Sinn sich an den von seinem Schwager Pfaff aufgestellten Plan haltend. Sein Nachfolger war Christoph Friedrich Sartorius (seit 1755), ein nicht unbedeutender Dogmatiker, der auf Befehl des Herzogs im Jahr 1764 ein Kompendium der Dogmatik zusammenschrieb, das den streng rechtgläubigen Lehrbegriff gegen die Neuerungen der Zeit in langweiliger und geschmackloser Darstellung verteidigt und das für die nächsten Jahrzehnte als offizielles Lehrbuch der Fakultät in der Hand jedes Studierenden der Theologie war. Neben der dogmatischen und exegetischen Lektion war er, der als Superintendent von Ludwigsburg zur Professur geholt ward, hauptsächlich berufen, homiletische Vorlesungen und Kasualkollegien zu halten. Insbesondere war er als Leichenredner beliebt und hat eine Reihe von Leichenpredigten drucken lassen. Als Sartorius 1777 zur zweiten Stelle und 1779 zum Kanzleramt aufrückte, da war zunächst Uhland, dann aber Tobias Gottfried Hegelmaier (1779—86) dritter Professor, der 1777 aus dem Kloster Bebenhausen an das Stadtspezialat und an die vierte

Professur ernannt worden war. Er war ein origineller und praktisch gerichteter Mann³⁶), darum ein besonderer Liebling des Herzogs, der die tüchtigen Köpfe seines Landes zu finden mußte. Um so mehr muß anerkannt werden, daß Hegelmaier, der Sohn des Kronenwirts und Bürgermeisters von Vaiblingen, sein natürliches Empfinden und selbständiges Urteil gegenüber aller Sünstlingswirtschaft und dem Klikenwesen an der kleinen Universität bewahrt und wenn nötig die Opposition gegen des Herzogs Machtwillen bestärkt hat. Schon als Spezial von Tübingen hat er gegenüber dem verrotteten Spitalhaushalt und einer unlauteren Armenverwaltung so kräftig durchgegriffen, daß der Spitalverwalter auf den Asperg und der „Spitalbäck“ ins Zuchthaus wandern mußten. Als Superattendant des Stipendiums drängte er hauptsächlich gegenüber dem noch zögernden Ephorus Schnurrer auf zeitgemäße Erneuerung der alten Einrichtungen. Als Professor hat er sich vorzugsweise dem historischen und praktischen Fach zugewandt, er las mehrmals über Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, hielt homiletische und apologetisch-antideistische Übungen ab; die letzteren hat er selbst zu einem Lehrbuch der Antideistif verarbeitet. Einen Beweis, wie zeitgemäß er seine Vorlesungen zu gestalten suchte, liefert die Ankündigung, im S.-S. 1784, daß er den eben erschienenen römischen Katechismus Felbigers mit den älteren Katechismen des Tridentiner Konzils, des Canisius und Bellarmin vergleichen und die Hauptunterschiede scharf hervorheben wolle. Leider starb er früh an einer Brustwassersucht im Jahre 1786. Nach seinem Tode rückte der Mann in die Fakultät ein, der ihr für lange Zeit das entscheidende Gepräge geben sollte, Christian Gottlob Storr (1786—97), der Begründer der älteren „Tübinger Schule“, die durch die Namen Storr, Flatt und Süskind bezeichnet wird. Storr war seit dem Jahre 1775 außerordentlicher Professor der Philosophie, erhielt 1777 ein Titular-
extraordinariat und nach Cottas Tod (1779) die vierte Professur der theologischen Fakultät, von der er 1786 an Hegelmaiers Stelle aufrückte. Von da ab bis zu seinem Abgang nach Stuttgart als Oberhofprediger und Konsistorialrat (1797) las er öffentlich über Dogmatik, privatim über neutestamentliche Schriften, namentlich auch über evangelische Schriften und Harmonie des Neuen Testaments, während er als vierter Professor über Moral und Kirchengeschichte zu lesen hatte und dabei auch zweimal über Geschichte des Kanons ankündigte.

Die vierte Professur war ein Extraordinariat, dessen Inhaber nicht teil hatte an der Fakultätsversammlung und das, wie schon erwähnt, durch unsere ganze Periode hindurch mit dem Stadtspezialat verbunden war. Von 1741 ab war Cotta dieser Extraordinarius und las Sommers Kontroversien, Winters Kirchengeschichte. Von 1750 bis 1752 hat er einmal die Kirchengeschichte ganz durch bis zum 18. Jahrhundert gelesen. Als er 1753 nach dem Tode von Canz aufrückte, wurde Johann Gottlieb Faber, der Professor der Geschichte und Eloquenz, sein Nachfolger, der schon Anfang 1752 den Charakter eines außerordentlichen Professors der Theologie bekommen hatte dafür, daß er dem Kanzler Pfaff regelmäßig die Predigten abnahm. Faber erhielt wie seinerzeit Canz den Charakter als ordentlicher Professor, nachdem er einen Ruf als Senior ministerii nach Frankfurt a. M. abgelehnt hatte, und blieb auf seiner Tübinger Stelle, bis er 1767 Prälat zu Alpirsbach und Konsistorialrat in Stuttgart wurde. Er las fast gar nicht über Kirchengeschichte, nur über heilige Altertümer, dagegen wurde die Moral mit Kirchenrecht und homiletische Theologie samt Übungen regelmäßig von ihm angekündigt. Sein Nachfolger wurde der Stuttgarter Gymnasialprofessor Heinrich Wilhelm Klemm, der außer mehreren mathematischen Werken eine sehr brauchbare theologische Enzyklopädie in 7 Bänden geschrieben hat, welche jetzt noch ein Bild der damaligen Theologie gibt und sich durch klare Darstellung empfiehlt. Mit seinen Studenten wollte es ihm weniger glücken; als er sie einmal mit seinen ehemaligen Gymnasialisten verwechselte und

ihnen eine beleidigende Standrede hielt, worin er ihnen einen *naturalis torpor* vorwarf und behauptete, sie können und wollen nichts lernen, da führten mehrere Stipendiaten Klage gegen ihn und gaben neben anderen triftigen Gründen ihrer Versäumnisse auch den an, daß der Professor selbst wiederholt gesagt habe, es stehe alles, was er lese, in seiner Einleitung in die Theologie, welche sie zu Hause studieren könnten. Der auf sein Werk stolze Professor tröstete sich damit, daß er „als ein in und außer Deutschland berühmter Mann mit solchen Bürschlein sich nicht zu sakrifzieren brauche; er könne seine Zeit mit Bücherschreiben besser anwenden“. Er pflegte wieder mehr die historische Theologie, die damals durch ihn und durch die gelegentlichen Vorlesungen des zweiten Professors Cotta ganz gut vertreten war. Im Jahr 1767—68 wurde von ihm zum erstenmal Dogmengeschichte an unserer Hochschule in zwei Semestern gelesen. In regelmäßigen Zwischenräumen las er auch über Kirchengeschichte der neuesten Zeit bis zur Gegenwart. Neben ihm hat der seit 1761 bis zu seinem Tod (1775) als Extraordinarius der Theologie charakterisierte Professor der praktischen Philosophie Christoph Friedrich Schott (s. oben 199) über theologische Moral gelesen. Nach Klemms Tod (1775) erhielt zunächst der schon 1769 auf sein Verlangen mit dem Titel eines Extraordinarius theologiae versehene Professor der orientalischen Sprachen Johann Jakob Baur die Stelle, die aber schon wieder 1776 durch dessen Tod vakant wurde. Nacheinander wurde sie dann von Hegelmaier und Storr bis zum Jahre 1786 versehen. Damals rückte der Tübinger Diakonus Johann Friedrich Maerklin ein, der schon seit 1779 als eine Art von Privatdozent der Fakultät die theologischen Privatstunden, die er wie schon früher andere Diaconi hielt, als *collegia* im Lektionskatalog anzeigen durfte. Er hat bis zu seiner Ernennung zum Propst in Denkendorf (1792) Katechetik und Homiletik, Moralthologie und über einzelne Bücher des Alten Testaments gelesen. Als sein Nachfolger rückte der Professor der Philosophie Johann Friedrich Glatt ein, der über christliche und kantische Moral, über die theologischen Hauptsysteme der Gegenwart, über die Augustana und neutestamentliche Briefe las, bis er im Jahr 1798 Nachfolger Storrs in der ordentlichen Professur für Dogmatik wurde.

Unter den Lehrbüchern diente für die Dogmatik zunächst das Kompendium des alten Jäger († 1720), das durch das Werk von Sartorius abgelöst wurde. Hegelmaier hat für seine Vorlesungen sein eigenes System in den Druck gegeben, Storr benutzte zuerst Sartorius, dann die *Epitome theologiae christianae* des Sam. Friedr. Nathan Morus († 1792); Glatt, wie früher Hegelmaier, legte Joh. Christ. Döderlein († 1792) zugrunde. In der speziellen Moralthologie wurde Joh. Aug. Heinr. Cittmann (Meißen 1802) benützt. In der Exegese wurde von Sartorius einmal (1774) die evangelische Geschichte nach der *Harmonia evangelica* Bengels erläutert. Reuß hat zuerst die Hermeneutik eingeführt, für die Schott und Storr Ernestis († 1782) *Institutio interpretis Novi testamenti* zugrunde legen. In der Kirchengeschichte dienten die Bücher von Walch, Schröckh und zuletzt auch Henke. In der Symbolik wurde auch das *Breviarium* von Walch verwendet, außerdem Sigm. Jak. Baumgartens († 1757) kurzer Begriff der theologischen Streitigkeiten und Körners († 1785) *Epitome controversiarum*. Koechers vollständiger Abriß aller in der Welt bekannten und üblichen Religionen (Jena 1756) und Hegelmaiers *Capita potiora theologiae antideisticae* (Tübingen 1780) zeigen, wie sich der Standpunkt innerhalb der Disziplin verschoben hatte. In der Homiletik waren beliebt der Grundriß von Rehkopf (Halle 1774) und Joh. Georg Rosenmüllers († 1815) Anleitung für angehende Geistliche zur weisen und gewissenhaften Verwaltung (Ulm 1778). Von den Tübinger Theologen selbst hatte Hegelmaier „Grundlagen zu akademischen Übungen in der geistlichen Beredsamkeit“, und Pfaff einen „Plan von einem Collegio pastorali“ (1751) verfaßt, die ab und zu

benützt wurden. Endlich ist noch auf zwei Bücher der bibliographischen Einleitung in die Theologie hinzuweisen, von Joh. Aug. Noesselt († 1807) und J. P. Müller († 1789), die als Anleitung zur Kenntnis auserlesener Bücher in der Theologie häufig enzyklopädischen Vorlesungen zugrunde gelegt wurden.

Von den mit der Universität verbundenen **Instituten** sind die dem naturwissenschaftlichen und medizinischen Unterricht dienenden schon an anderer Stelle besprochen worden. Das physikalische Kabinett, der chemische Hörsaal und die Sternwarte auf dem nordöstlichen Eckturn des Schlosses wurden durch unmittelbare Veranlassung Herzog Karls ins Leben gerufen; das anatomische „Theater“ hat er wesentlich gefördert. Die ersten Naturaliensammlungen und die Anlegung eines botanischen Privatgartens verdankt Tübingen in dieser Zeit der naturkundigen Familie der Smelin.

Das für jede wissenschaftliche Anstalt unentbehrlichste Institut ist seine Bibliothek. Die Ordnung und Dotierung der Universitätsbibliothek war vor Regierungsantritt des Herzogs Karl stark vernachlässigt. Für Anschaffung der Bücher waren jährlich 100 fl. ausgesetzt, die aber aus Sparsamkeitsgründen meist nicht verwandt wurden. So sind in den Jahren 1702–43 laut vorliegenden Rechnungen nur 700 fl. für Ankauf von Büchern ausgegeben worden. Die Studenten hatten keinen Zutritt zur Bibliothek. Durch die Visitationsrezesse von 1744 und 1751 wurde wirksamer Wandel geschaffen. Ein Bibliothekar aus der philosophischen Fakultät sollte sorgfältige Ordnung und Aufsicht halten; die Bibliotheksräume, die, in den unteren Sängen des Universitätshauses gelegen, dunkel und nicht heizbar waren, soll er, „soviel es der Witterung halber geschehen kann“, alle Donnerstag nachmittags von 2–5 den studiosis zum Besten öffnen. Zum Regulativ solch unschädlichen Zugangs mag er sich zur Hilfe einen hierauf verpflichteten Studenten begeben. Er wird hiefür aus der Grempschen Stiftung und mit einem herzoglichen Adjuto von 30 fl. entschädigt. Dagegen die erhöhten Inskriptionsgelder der Studenten sollen nunmehr nicht ihm zufallen, sondern für Bücheranschaffung verwendet werden. Zu einem guten Anfang der Vermehrung der Bibliothek soll der Kirchenkasten und der akademische Fiskus je 500 fl. sofort auslegen; die Dekane werden angewiesen, eine Anzahl größerer Werke im Betrag von etwa 2000 fl. sofort vorzuschlagen. Jeder neuernannte Professor muß ein Werk von etwa 20 Taler Wert auf die Bibliothek stiften; die Buchhändler der Universität sollen ein Pflichtexemplar von jedem Werk ihres Verlags liefern. Die Doubletten der Stuttgarter und Ludwigsburger Hofbibliotheken, insgesamt 1881 Werke, wurden nach Tübingen abgegeben. Durch solche Mittel hoffte man eine Blüte des Instituts herbeizuführen. Es wurde bald nötig, 2–3 mal in der Woche, besonders an diebus feriatis, die Räume zu öffnen; zwei Studenten waren Adjunkten des aufsichtsführenden Bibliothekars. Statt dieser Adjunkten wurde im Jahr 1774 unter dem Bibliothekar und Professor der Beredsamkeit J. J. Baur ein eigener Unterbibliothekar angestellt. Das war Jer. David Reuß, der Sohn des ehemaligen Kanzlers, der in den nächsten Jahren sehr viel zur Vermehrung und Instandhaltung der Universitätsbibliothek getan hat,³⁷ bis er 1782 nach Göttingen an die dortige Bibliothek in einen größeren Wirkungskreis berufen wurde († 1837). Unter ihm wurde (1776) die Büchersammlung der philosophischen Fakultät mit den wertvollen Druckwerken und den Handschriften des Humanisten Martin Crusius († 1607), sowie zum Teil die Bibliothek des Martinistifts mit vielen vorreformatorischen Handschriften der Universitätsbibliothek einverleibt. Das Jubiläum von 1777 brachte reichliche Büchergeschenke, die auf den Wunsch des Senats statt der sonst üblichen Trinkgefäße von verschiedenen Seiten übersendet wurden. So sehr vermehrten sich die Bestände, daß man gegen Ende

der Regierung von Herzog Karl ums Jahr 1792 davon sprach, das von den früheren Festzeiten des Herzogs vorhandene Opernhaus vor der Stadt (an der Stelle des heutigen botanischen Gartens) für die Bibliothek zu verwenden. Der Senat schlug sogar einen Neubau auf dem Platz des Hochmannischen Stipendiums vor. Es kam jedoch nichts zur Ausführung, bis weitere Vermehrungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts (namentlich aus den säkularisierten Klöstern) im Jahre 1819 die Übersiedlung nach dem Rittersaal des Schlosses gebieterisch notwendig machten.

Eine besondere Stellung unter den Universitätsinstituten nahmen in Tübingen die Stipendienanstalten mit billiger oder unentgeltlicher Wohnung für Studierende ein. Die älteste solche Anstalt war die Burse oder das Contubernium academicum. Ursprünglich zur Wohnung für sämtliche jüngere Studenten in der Artistenfakultät dienend, war sie später zu einer Einnahmequelle der philosophischen Fakultät geworden, indem hier Wohnungen und Kost um billiges Geld an Studierende vermietet wurden. In unserer Periode jedoch stand sie größtenteils leer und war für die Fakultät, der sie gehörte, mehr eine Last als eine Einkommensquelle. Diese war daher froh, die Burse im Jahr 1802 zum Neubau des Klinikums abgeben zu können. Die bisher zum Unterhalt der Anstalt geleisteten öffentlichen Beiträge wurden nunmehr in Stipendien für einzelne Studierende umgewandelt. Daneben bestanden die heute noch blühenden Stipendienhäuser Martinstift und Hochmannianum, auf deren gute Verwaltung in den Visitationsrezessen mehrfach Bezug genommen wird. Das um die Wende des 16. Jahrhunderts zur Blüte gekommene Collegium illustre für junge Adelige führte in unserer Periode nur eine Scheineristenz. Es wurden immer noch ein Hofmeister und einige Professoren für dasselbe vom Kirchengut besoldet, aber sie hatten nichts zu tun. Fürstliche Zöglinge kamen nicht mehr, selbst nicht einmal württembergische Prinzen. Das Gebäude diente nur zum Absteigequartier für herzogliche Besuche oder höhere Staatsbeamte, die in Geschäften nach Tübingen geschickt wurden.³⁸⁾

Die bedeutendste und berühmteste Stipendienanstalt ist das seit der Reformationszeit bestehende **Theologische Stipendium**, heutzutage einfach Stift genannt. Als geistliche Erziehungsanstalt erweckte es das besondere Interesse des pädagogischen Ideen so zugänglichen Herzogs. So oft er nach Tübingen kam, besuchte er die Anstalt, die ihm mit ihrer eigenartigen Dressur mehr gefallen mochte, als die freiere Lehrmethode der Universität. Zu Konzerten, ja einmal zu einer Jagd im Schönbuch lud er die Stipendiaten ein, die sich dann unter Anführung von einigen Repetenten teils zu Pferd, teils zu Fuß das Zeugnis beim Abschied verdienten, sie hätten sich recht anständig aufgeführt. Tags darauf ließ der Herzog sich einen „Locus“ (Repetition) über die Dreieinigkeit Gottes halten, mischte selbst Fragen ein und erklärte zum Schluß seine große Zufriedenheit mit der so nützlichen Anstalt. Den übrigen Studenten stellte er die Stipendiaten als Muster hin; bei ihnen habe er das eifrigste Bestreben wahrgenommen, sich ihm gefällig zu erweisen. Später erschien er gelegentlich auch plötzlich im Stift, um Verweise oder Prämien zu erteilen oder um, wie im Jahr 1790, den Plan einer Neuordnung der Statuten und der Anstaltsverfassung zu verkünden.

Das Stipendium hatte im Jahr 1752 neue Statuten erhalten, die aber im ganzen keine Veränderung der Disziplin herbeiführten und im wesentlichen nur die Statuten von 1704 wiederholten. Das Haus unterstand einem Magister domus (seit 1752 anlässlich der großen Titelregulierung im Herzogtum Ephorus genannt), der meist der philosophischen Fakultät angehörte; zwei „Superattendenten“ oder Inspektoren aus der theologischen und philosophischen Fakultät führten die Oberaufsicht über Studiengang und Verwaltung. Die Magistri domus bzw. Ephori in unserer Periode waren: Jer.

Sottl. Canz (1733—47), Joh. Ad. Osiander (1747—56), Immanuel Hoffmann (1756—72), Ludwig Joseph Uhland (1772—77) und Christ. Friedr. Schnurrer (1777—1817).

Der Ephorus wurde, wie heute noch, durch zehn Repetenten unterstützt, die „als das Auge der Superattendenten“ auf den ganzen statum stipendii achten mußten und die in unserer Periode mit den Seniores der Stuben zum „Repetenten-senat“ zwecks Erledigung kleinerer Disziplinarfälle zusammentraten. Ihr Hauptgeschäft in wissenschaftlicher Hinsicht ist das Repetieren, das wenigstens alle acht Tage in theologicis, philosophicis und philologicis stattfinden soll und worüber im einzelnen eingehende Vorschriften gegeben sind. Zur eigenen Fortbildung wird den Repetenten



Das Stipendium nach dem Umbau 1793

der Besuch von Vorlesungen und Disputationen anempfohlen. Es ist ihnen, ja auch anderen alumnis gestattet, privata collegia mit Vorwissen und Genehmigung der Superattendenten in einer leerstehenden Stube zu halten. An Sonn- und Festtagen versehen sie den Gottesdienst in der Spitalkirche, bzw. predigen sie auch im Stipendium. Für die Stipendiats brachten die Statuten von 1752 endlich den Erlaß der lästigen Kutten, in denen man stets bis dahin außerhalb der Stube erscheinen mußte.³⁹⁾ Weil sie „verächtlich worden“, werden jetzt Röcke und „Kamisolier“ vorgeschrieben; doch sind verboten „mit weißem Tasset oder Flanell gefütterte Kamisolier, hochfärbige surtouts, Haarbeutel, Modehütlein u. dgl.“ Perücken sind nur auf ein Zeugnis des Klostermedikus gestattet. Nach dem Morgengebet sollte unter Leitung eines Repetenten ein griechisches, nach dem Abendgebet ein hebräisches Kapitel in der Heiligen Schrift verlesen werden. Einzelnen wird gestattet, in der Stadt zu wohnen, aber sie haben den Tisch im Stipen-

dium zu genießen. Während des Essens wird stets von einem Stipendiaten gepredigt; die jüngeren bekommen dabei zur Übung Texte des Neuen, die älteren solche des Alten Testaments. Fühlte einer sich nicht sicher, so sprach er leise und bestellte bei seinen Freunden einen Lärm mit Teller und Löffeln. Das Nachessen bei Honoratioren ist anfangs erlaubt, wird aber 1757 verboten, weil es „Anlaß zu unendlichen Betrügereien, verborgenen Greueln und Nachtsünden gegeben“. Sommers darf nach dem Abendessen noch spazieren gegangen werden. Verboten ist das Vagieren über 2 Uhr nachmittags, das Führen von Rappier, Puffer und anderen Waffen, das „Tabaktrinken“, das Kartenspielen, namentlich in Wirtshäusern, ferner Schmausereien, das Ausreiten, Schlittensfahren, Mummereien, der Besuch der Wirts-, Bier- und Zechhäuser und Völlerei in jedem Fall. Trotz des Verbots saß der normale Stiftler während seiner Ausgangszeit bei schönstem Wetter auf der Kneipe, in kurzen Hosen, Überschlägen und Tabakspfeifen bei Bier und Carock. Das Tanzen, das 1704 noch geladenen Hochzeitsgästen gestattet war, wird 1752 auch diesen ausdrücklich untersagt. Namentlich werden die frühzeitigen Verlobnisse, der alte Hauptfehler der Stipendiaten, gerügt. Auch den Eltern und Pflegern, die zu solchen Dingen helfen, und den Weibsbildern selbst, die sich mit den Stipendiaten einlassen, wird empfindliche Strafe angedroht. Es zeigt sich schon 1749, daß die meisten Stipendiaten bis zur Anstellung über 30 Jahre alt wurden. Dem abzuhelpen verordnet ein Reskript, solange nur 20 alumni aufzunehmen, bis die Stipendiaten wieder im 26. Jahr angestellt werden könnten. Doch hatte diese Maßregel keinen dauernden Erfolg: in den 70er Jahren versuchte man es wieder mit der Einstellung von nur 12—15 Stipendiaten. Auch das nützte nichts, daß das frühere Verbot, keine Kinder von Handwerksleuten und Bauern aufzunehmen, erneuert und verschärft wurde. Neben den eigentlichen Stipendiaten studierten im Stipendium noch je 10 Mömpelgarter, darunter um 1774 der berühmte Zoolog Cuvier, und je 2—4 Siebenbürger und Ungarn. Stets war das Stipendium auch eine Zufluchtsstätte für Proselyten und religiöse Abenteurer aller Art. Bedient wurden die Stipendiaten von „Jungen“, die von ihnen unterrichtet und oft übel traktiert wurden. Seit 1757 sollen nur solche Leute zu famuli gewählt werden, die der Leibesgröße und Stärke nach zu ihren Funktionen im Kloster tauglich seien. Viele solcher famuli sind später lateinische Lehrer in Württemberg geworden. Aus der Mitte der Jungen wurden die Pinzernen oder Weinverteiler entnommen. Vier ältere „Aufwärter“ hatten wie heute Polizeibefugnisse und besorgten je abwechselnd die Nachtwache. Eine besondere Stellung unter den Stipendiaten nahmen die Musiker ein, deren Kunst in der Kirche und bei Universitätsfestlichkeiten in Anspruch genommen wurde. Der älteste Repetent war rector musicorum, der älteste der Musiker hieß rector musices. Sie bekamen jährlich 6 Eimer Wein, wovon 8 Im dem rector musicorum gebührten. Der Wein wurde während der Musikübungen getrunken; vor der Morgenkirche bekamen die Musiker eine Suppe.

Für das Studium im Stift sind umfassende und ins einzelne gehende Vorschriften gegeben. Es wird streng auf symbolische Rechtgläubigkeit gehalten. Die Jüngeren, die Novitii und Complenten sollen mit den definitiones, divisiones et dicta cardinalia des theologischen Kompendiums (von Sartorius) bekannt gemacht werden, damit sie den typum doctrinae evangelicae receptum recht gründlich erfassen, auch in singulis theologiae partibus einen nexum doctrinarum erlangen. Auch die Magistri seien in erster Linie in positiver Theologie aus den dicta scripturae und libri symbolici zu examinieren. Erst nach gründlicher Kenntnis der symbolischen Bücher lege man sich auf das Studium der Polemik (welche die Kirchen- und Dogmengeschichte mit einschloß). Und keiner soll vor genügsamer Gründung in thesi orthodoxa jesuitische oder andere irrige und schädliche Bücher lesen. In Predigt und Katechese soll neben der Reinigkeit

der Lehre auf einen reinen schriftmäßigen Stil gesehen werden, der weder mit fremden Wörtern noch mit philosophischen und anderen hochtrabenden Redensarten vermischt sei. Keiner soll unter dem Vorwand, daß er doch nur Prediger auf dem Lande werde, einzig und allein auf das Predigen sich legen. Vielmehr soll man auch nach dem Examen in dogmaticis und polemicis weitere Progressus machen und versichert sein, daß die Studia eines jeden bei seiner künftigen Bedienstung in genaue Betrachtung gezogen werden.

Trotz dieses Wertlegens auf die thesis orthodoxa sind die neueren Richtungen des Pietismus und Rationalismus auch ins Stift gedrungen,⁴⁰⁾ ebenso rasch oder vielleicht noch rascher als unter die übrige Studentenschaft. Die spenerisch-herrnhutische Richtung fand offenen Eingang bei manchen aus der Schule Bengels kommenden Stipendiaten. Sie ward durch Weismann gepflegt. Das Stammbuch des Stipendiaten Steinhofers, des späteren Predigers der Brüdergemeinde, zeigt, wie viele Gesinnungsgenossen er im Stifte hatte. Im Stift fanden unter Vorhitz von Repetenten oder Stipendiaten offene erbauliche Versammlungen statt, gewöhnlich Sonntags von 5—6 oder Donnerstags von 11—12, wobei ein Lied gesungen, ein Gebet gesprochen und ein Bibelabschnitt erklärt wurde. Im Jahr 1771 kam eine solche Privatversammlung von Stipendiaten und zwei Repetenten in Verdacht, swedenborgische Schriften gelesen zu haben, wogegen sich die Beteiligten aber wirksam zu wehren wußten. Das Jahr darauf wurde aber festgestellt, daß ein herumziehender Wundertäter und Fanatiker, der auch bei Lavater gewesen war, namens Martin von Schlierbach zweimal in der Stipendiatenversammlung von der züchtigenden Gnade Gottes gesprochen habe. Er hat jedoch keinen bedeutenden Eindruck hinterlassen. Die pietistischen Versammlungen haben bis zum Ende unserer Periode und darüber hinaus fortgedauert. Ihnen gehen zur Seite schöngeistige Vereinigungen und Zusammenkünfte, in welchen der Geist der Aufklärung in dem alten Augustinerbau Einlaß forderte und fand. Unter dem Einfluß des Lehrers der Beredsamkeit Joh. Gottl. Faber hat im Jahr 1753 eine meist aus Stiftlern bestehende Gesellschaft Gedichte und Abhandlungen im Geschmack der Haller, Hagedorn und Sellert herausgegeben. Später (1763) mußte eine literarische Zeitschrift, herausgegeben von den Studierenden Joh. Chr. Schwab und Joh. Jak. Suoth, unterdrückt werden. Im Jahr 1773 hat der hochbegabte Klopstockjünger Gottlob David Hartmann als Stiftszögling seine moralphilosophische Schrift „Sophron oder die Bestimmung des Jünglings für dieses Leben“ erscheinen lassen und wurde darob in ganz jungen Jahren als Professor der Philosophie an das akademische Gymnasium nach Mitau berufen. Von da an war es namentlich der Geschichtslehrer Chr. Fr. Rösler, der den neuen Geist pflegte.

Über die Engherzigkeit der Vorsteher der Anstalt, die diesen Geist nicht frei entfalten lassen wollte, ertönt manch kräftiges Wort der Klage. Die Aufklärungsliteratur beschäftigt sich mit dem Stipendium, dem rückständigen Überbleibsel einer vergangenen und befangenen Zeit. Dem Berliner Nicolai ist auf seiner berühmten Reise durch Deutschland und die Schweiz schon rein äußerlich der unangenehme Eindruck aufgefallen, daß man in Tübingen auf der Straße die Stiffler in feierlich-schwarzen Gewändern in Kaufhandel verwickelt sehen könne. Sehr schön beobachtet er, daß man in den aus dem Stift hervorgegangenen Theologen eine eigentümliche pedantische Einförmigkeit und einen abstoßenden esprit de corps bemerke. In ihren Schriften herrsche ein so eigener goût de terroir, eine so unbefangene Unrückficht auf die ganze übrige Welt, daß man gleich daran merke, was aus dem Kopf eines Tübinger Stifflers hervorgegangen sei. In der Theologie werde die grassende Orthodorie begünstigt und jede freiere Regung als Sünde angesehen. In Württemberg, aus den Kreisen der von der Stiftserziehung selbst Betroffenen, hat als Erster der Karlschulprofessor Balthasar Haug im Jahr 1781 viel zum Lobe der Anstalt, aber auch allerhand Wünsche nach Verbesserungen vorzu-

bringen gewußt. Die Tonart wurde anders, als 1784 der aus dem Stift hervorgegangene Literat Wefherlin in seinem „Grauen Ungeheuer“ eine Satire veröffentlichte, durch die das Stift als Sitz des Pedantismus und theologischen Obskurantismus geschildert ward. Merkwürdiger noch ist die Entgegnung, die gegen diese Satire in Armbrusters „Schwäbischem Museum“ anonym erschien. Sie stammte von einem Vikar Karl Friedr. Reinhard, der später als Hauslehrer in Paris in die französische Revolution verwickelt und durch ein merkwürdiges Schicksal zum Grafen und Staatsmann emporgehoben wurde. Scheinbar eine Widerlegung von Wefherlins Anklagen, waren seine Sätze in Wirklichkeit größtenteils eine Bestätigung derselben. Der Idee nach sei das Stipendium eine treffliche Anstalt, aber es bedürfe dringend einer durchgreifenden Reform. Die Zöglinge würden hier mit unnützem philologischem, philosophischem und theologischem Wörterkram geplagt, und tragen in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise eine schiefe Richtung davon, die abzulegen sehr schwer, oft unmöglich werde. Den meisten bleibe eine gewisse Plumpheit, eine gewisse schiefe Art, sich zu benehmen, die entweder in Blödigkeit oder Unartigkeit ausarte, und eine eigensinnige Betrachtungsweise der Dinge von ihrer Bildung im Stift her hängen. Sowohl Wefherlin wie Reinhard erzählen Beispiele von dem Geist der Engherzigkeit, der unter den Vorstehern herrsche. Beide bestätigen, daß ein armer Dichter eines Liebeslieds von dem Kanzler Reuß ins Karzer gesteckt wurde, weil er die Strophe gebraucht: „Hört's ihr Himmel, und vernimm's du Erde“, und weil er damit gegen den heiligen Geist gesündigt habe. Einer wurde inkarzeriert, weil er beim Lesen von Gessners Idyllen betroffen wurde; ein sehr talentvoller Stipendiat, der sich bei Edelmanns Schriften überraschen ließ, sei relegiert worden. In den Jahren 1755 und 1777 seien regelrechte Glaubensinquisitionen vorgekommen.⁴¹⁾

Eine Reihe von Nachrichten läßt erkennen, daß die Leitung des Stifts in diesen Jahren in der Person des Ephorus Schnurrer viel Verständnis für die jungen Leute und für die neue Zeit zeigte, daß er aber in seinem wohlwollenden Entgegenkommen durch die Regierung und durch engherzige Kollegen behindert wurde. So entwickelt sich unter ihm ein eigenartiges Vertuschungssystem, das auch für die spätere Behandlung der Disziplinarfälle im Stift charakteristisch wurde. Es waren aber auch oft gar zu kleinliche Dinge, an denen die Regierung Anstoß nahm, und die sie mit einem großen Aufwand von Zeit und Kraft untersuchen ließ. Ganz gefährlich erschien ein seit 1792 gebildetes „Unsinnkollegium“, das in der Abendrecreation sich mit Lustspielen und Scherzen aller Art die Zeit vertrieb. Man erblickte darin die Betätigung frivolen Unglaubens und grundstürzender Gesinnung. Nun hatten ja tatsächlich die französischen Vorgänge in jenen Jahren namentlich durch Vermittlung der Mömpelgarter im Stifte nachgewirkt. Es stand sich eine demokratische und eine royalistische Partei gegenüber. Die damaligen Stipendiaten Hegel, Schelling und Hölderlin gehörten zu den Freiheitsfreunden, die sich im Jahr 1793 eines Tags einen Freiheitsbaum auf dem Marktplatze errichteten, und von denen einzelne mit dem General Custine, dem Eroberer von Mainz, korrespondiert haben sollen. So weit ging der Ruf vom Revolutionsgeist im Stift, daß der österreichische Gesandte beim schwäbischen Kreise darob in Stuttgart anfragte, und daß die Regierung inquirieren ließ, wie man sich im Stipendium zur französischen Anarchie und zum Königsmord stelle. Die Repetenten konnten versichern, daß man zwar an den Zeitereignissen lebhaften Anteil nehme, daß aber keine Abnahme der Subordination zu bemerken sei. Man habe Entrüstung und Mitleid mit dem Schicksal des französischen Königshauses gezeigt und laute Freude über die Wiedereroberung von Mainz.

Kein Wunder, daß die allseits geforderten und endlich vom Herzog genehmigten neuen Statuten (1793) in diesen unruhigen Zeiten, wo man von oben her so

mißtrauisch war, doch nicht so ausfielen, daß sie einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten.⁴²⁾ Zwar der äußere Bau wurde gänzlich erneuert. Die beiden Querflügel und das große Gebäude an der Neckarseite (der sogenannte Neubau) sind in den Jahren 1790—93, abgesehen vom steinernen Grundstoß, neu aufgeführt worden. Im Innern fiel die alte Unterscheidung von Sommermuseen und Winterstuben, von denen letztere eng und heizbar, die ersteren groß und allen Witterungseinflüssen ausgesetzt waren. Im unteren Stoß wurden der große Speisesaal, in den oberen nach außen die Studierzimmer und nach innen die Schlafkammern eingerichtet. Der Herzog selbst erschien zur Einweihung des Hauses (3. Mai 1793) und überreichte die Statuten mit einer Rede, die der Hoffnung Ausdruck gab, daß die neuen Statuten der Anstalt ihren alten Glanz wiedergeben sollten. Manches war ja verbessert. Zunächst sprachlich: es erscheint hier zum erstenmal der Ausdruck *Stift* statt *Stipendium*, *Kandidaten* statt *Complenten* und ähnliches. Die alten Reste des *Pennalismus* sind aufgehoben, wonach die älteren Stipendiaten von den Novizen allerhand niedrige Dienstleistungen fordern konnten. Die Erholungszeit ist bis 3 Uhr nachmittags ausgedehnt und erstreckt sich Sonntags und Feiertags abgesehen vom Gottesdienst und Essen auf den ganzen Tag bis zur Abendmahlzeit. Die Kutte, die der Herzog nach 1757 immer wieder einführen wollte, ist endgültig abgeschafft, aber ein schwarzes Kleid mit Überschlag und Mantel bleibt vorgeschrieben. So blieb vieles Alte trotz der wiederholten gegenteiligen Anträge des Ephorus. Der anstößige Wirtshausbesuch, das Kartenspielen und Tabakrauchen, sowie der Besuch des Fechtbodens bleiben streng verboten und werden nach wie vor in ausgedehntestem Umfange geübt. Auch die feierliche Kirchenprozession an jedem Sonntag-Vormittag wird beibehalten. Vieles Überlebte blieb bestehen nach dem Buchstaben des Gesetzes; aber doch war es nicht möglich, dasselbe bei seinem Widerspruch mit dem Zeitgeist in seiner ganzen Strenge festzuhalten. So wurden die Stipendiaten auf Umgehung und laxer Beobachtung der Gesetze planmäßig eingeübt.

Der Schilderer **studentischen Lebens** in Tübingen im 19. Jahrhundert hat von den Verbindungen auszugehen. Im 18. Jahrhundert mag die Berechtigung solchen Ausgangspunktes zweifelhaft erscheinen, da das studentische Leben sicherlich nicht so wie heute in solchen gegenseitig abgeschlossenen Korporationen kulminierte. Inwieweit die Ursprünge von Verbindungen heutiger Art in das Ende der von uns behandelten Periode zurückreichen, entzieht sich leider immer noch unserer Kenntnis. Die erste ausführliche und verlässliche Nachricht von geselligen Vereinigungen an unserer Universität gibt die Biographie des schweizerischen Arztes Am Stein, der 1765—68 in Tübingen studierte. Er schreibt an einen Freund von einem Orden, dessen Mitglied er sei: „Wir haben im *contubernio academico* eine eigene Stube. Alle Donnerstage haben wir von 2—6 eine Zusammenkunft, bei der zuerst Kaffee getrunken, dann von einem Mitglied eine lateinische Oration gehalten und hernach Thesen defendiert werden. Wir tragen einen Ordensstern, stark verguldet, worauf in einem weißen Schild die Buchstaben stehen M. S. (*musis sacrum*). Unsere Devise ist M. O. E. E. D. Es sind Buchstaben, deren Bedeutung niemand wissen darf als wir! Wir haben öfters die Ehre, Herrn Professor Schott (Rektor des Kontuberniums und Professor der Poesie und Beredsamkeit) in unserer Versammlung zu sehen, der unserer ganzen Handlung zuhört und selbst gegen die Thesen opponiert. An unserem Stiftungsfest haben wir eine Gasterei in der Burs gehabt, wobei verschiedene Professoren gegenwärtig waren. Unser Endzweck ist die Übung in den Wissenschaften und ein vertrauter brüderlicher Umgang. Die Gesellschaft

ist zwar ein Universitätsorden, aber von anderen, deren noch 3—4 hier sind, sehr verschieden. Er ist auch sonst hier und auf anderen Universitäten unter dem Namen L'instructif bekannt, denn wir haben auch Mitglieder auf anderen hohen Schulen und führen durch unsere Schreiber einen Briefwechsel".⁴³⁾ Nach der Briefnotiz handelt es sich also um ein wissenschaftliches Kartell, dem wie in unseren Tagen Verbindungen von mehr geselliger, offenbar trinkhafter Natur gegenüberstehen. Die letzteren will ein herzogliches Reskript vom Jahr 1765 verbieten, insofern sie „mehr auf zeit- und kostspielige Neuerungen als auf Realitäten abzielen“. Fünf Jahre darnach erscheint ein neuer Erlaß, der die studierende Jugend vor den „höchstschädlichen“ Ordensverbindungen verwarnt und alle dergleichen Gesellschaften für aufgehoben erklärt.⁴⁴⁾ Die bisher getragenen Ordenszeichen müssen abgefordert und wegen der etwaigen heimlichen Zusammenkünfte sollen Haussuchungen abgehalten werden. Die Widerspenstigen werden mit 8—14tägiger Karzerstrafe und bei beharrlichem Ungehorsam mit dem consilium abeundi bedroht. Eine gleichzeitige Untersuchung wegen einer unter den Studenten errichteten Freimaurerloge legt den Gedanken nahe, daß es sich auch bei jenen Vereinigungen, die Bildungszwecke verfolgen, um Abzweigungen des um jene Zeit so mächtigen Freimaurerordens handle. Im Jahr 1765, eben dem Jahre des ersten herzoglichen Reskripts, wird kund, daß ein Dr. med. Richeville eine Freimaurerloge errichtet habe, der viele Studenten aus den besten Familien des Adels und Bürgertums angehören. Sie versammeln sich im Pfleghof und es zeigt sich, daß sie zu den geordnetsten und fleißigsten Studenten gehören und seit ihrem Eintritt in den Orden eher noch besser geworden seien. Trotzdem wird die Teilnahme an der Loge verboten. Einige Mitglieder wenden sich nun an den Professor der Theologie Faber mit der Bitte um Vermittlung. Sie schildern die Zwecke des Bundes mit großer Begeisterung; er solle sich selbst überzeugen, daß die Gesellschaft in nichts wider Glauben, gute Sitten, Gehorsam gegen Herzog und Vaterland verstoße. Wenn er etwas Widerstreitendes finde, möge er es aller Welt entdecken; finde er aber nichts, so solle er sub fide theologica versprechen, alles geheim zu halten. Faber ließ sich auf die Untersuchung nicht ein; nach einigen Wochen wird durch Erlaß aus Stuttgart der Dr. Richeville aus Tübingen verwiesen und den Studierenden der Eintritt in die Loge verboten. Trotzdem bestand sie weiter; und man schritt nicht strenge ein, da man wußte, daß alle freier Denkenden in den beiden Hauptstädten des Landes zum Freimaurerorden gehörten.

Eine Art von studentischen Ausschüssen tritt uns im Jahr 1776 entgegen und ihre Bildung führt bezeichnenderweise, ebenso wie meist heutzutage, zur Spaltung innerhalb der Studentenschaft. Eine aus etwa 40 Mitgliedern bestehende Partei der Studentenschaft mit dem Hauptquartier in der Traube wählte auf dem Marktplatz einen Studierenden der Theologie Oehler zum Senior der Studentenschaft. Diese Wahl wurde von einer anderen, etwa 20 Mann starken, im Lamm tagenden Partei nicht anerkannt. Die Gegner erklärten unter keinem Burschen stehen zu wollen; ihr Senior, ein Studierender der Rechte K. F. Kapff, sollte nur repräsentative, keine disziplinarische Funktionen haben. Beide Senioren, vor den Rektor gefordert, gaben über Anlaß der Wahl verschiedenes an. Oehler erklärte über die Funktionen des Seniors: Wenn Verdrießlichkeiten unter den Burschen entstehen, habe der Senior dieselben zu schlichten und beizulegen; und es könne ein friedfertiger Senior viel Gutes wirken und einen großen Einfluß auf das Betragen aller übrigen Burschen gewinnen; man habe das an früheren Senioren gesehen, wo es unter einem fast immer Händel gegeben habe, unter einem andern dagegen höchst selten. Der andere Senior Kapff dagegen will das Seniorat auf Überweisung eines Carmen prorectorale, auf Zugführung einer Burschenleiche oder für den Fall, daß eine Rede im Namen der Studentenschaft zu halten sei, beschränkt wissen. Dagegen würde

er sich dafür bedanken, wenn er als Senior bei allen Händeln in der Nacht und im Wirtshaus anwesend sein sollte, was freilich die meisten Burschen als Obliegenheit des Seniors ansehen. Er gehe in kein Wirtshaus, habe keinen Umgang mit Burschen usw. Der Prorektor Sartorius, der die Untersuchung führt, fügt dazu bei, daß man vor ein paar Jahren noch von einem Senior nichts gehört habe, bis beim Leichenbegängnis des seligen Dr. Clemm (1775) sich zwei Studenten als Senioren aufgetan und den Leichenzug der Burschen angeführt haben. Später sei dann einer Namens Witteberg mit großer Feierlichkeit im Bierhaus zum Senior gewählt worden. Es sei unter diesem Seniorat eine Art von Beutelschneiderei gesteckt; auch habe Witteberg zu allerhand Händeln Anlaß gegeben, und gegen diejenigen, so nicht mit ihm gehalten, aufgeheßt. Unter den jetzigen Parteien habe es noch keine Händel, nur Neckereien gegeben. Die Untersuchung endet mit der Aufhebung der Seniorenwahl. In Zukunft soll nur der nach der Insription älteste Student die Seniorenfunktionen übernehmen. Jeder, der sonst eigenmächtig oder durch unbefugte Wahl sich zum Senior aufwerfen will, hat das consilium abeundi zu erwarten.

Eine alte und ständige Klage an der Tübinger Universität ist die über den Nachtlärm. Herzog Christoph hat sich einmal, als er eine Nacht lang darob nicht schlafen konnte, besonders kräftig darüber ausgelassen. Auch in unserer Zeit hört die Klage nicht auf. Der Anhang zu den Universitätsstatuten von 1770 enthält verschärfte Ermahnungen und Strafandrohungen gegen die neu einreisenden nächtlichen Unordnungen. In Zukunft soll kein Student nachts des Sommers nach 11, des Winters nach 10 Uhr auf der Straße sich blicken lassen. Übrigens seien nicht die Studenten die Hauptübeltäter, sondern das nächtliche Unwesen sei vornehmlich den Weinschenken und Bürgersleuten, besonders den ungezogenen Metzgers- und Weingärtnersöhnen beizumessen, die nächtlicherweile den Studiosis aufpassen, ihnen ihre Hüte wegnehmen oder sie sonst ungebührlich reizen und antaften. Der Oberamtmann soll solch übermäßigem nächtlichen Unfug mit aller Schärfe begegnen. Doch solche Strenge war nicht geeignet, den Gegensatz zwischen Bürgerssöhnen und Studenten zu vermindern. Im Jahr 1778 fand ein regelrechtes Scharmüzel zwischen beiden Teilen statt. Die Knechte des Metzgers Schuler sollen einen Hund auf einige vorübergehende Studenten geheßt haben, wogegen die Bürger behaupteten, die Studenten hätten den Hund gereizt. Diese versammeln sich massenweise vor Schulers Hause, die Bürger stellten sich gegenüber, Pedell und Scharwache versuchten ohne Erfolg Einhalt zu tun. Es kam zum Handgemenge, bei dem keiner nachher angefangen haben wollte. Der mehrere Stunden dauernde Kampf machte einen großen Lärm in der Stadt und es gab auf beiden Seiten Verwundete. Ein Gegensatz anderer Art, der auch wiederholt zu starken Ausbrüchen führte, war der zwischen Stadtstudierenden und Stiftlern. Ein Herr von Schilling aus Cannstatt, der vorher mit Steinwürfen von den Stiftlern gereizt war, schoß im Jahr 1780 aus einer Pistole gegen die Fenster des Stipendiums. Kurz vorher schon war es bei dem Leichenbegängnis des Kanzlers Cotta (1779) zum Streit gekommen, weil die Stiffler sich vom Vortritt verdrängt fühlten. Nach der Feier, die ohne Störung verlief, rotten sich die Gegner zusammen und prügeln sich durch, im Pflug, in der Traube, auf der Lustnauer Straße, auf dem Markt. Man zieht auf beiden Seiten Degen und Pistolen; doch läuft die Sache glimpflich und ohne schwere Verwundung ab. Zehn Stiffler wandern ins Karzer mit 6 Stunden bis 12 Tagen; ein Stadtstudierender, stud. iur. Eckard von Hohentwiel, wird konsiliert. Neu erwacht die Kausluft in den Revolutions- und Kriegsjahren, besonders 1792—93. Ein Rufer im Streit war der spätere Philosoph Hegel, der einmal einem Stadtburschen erklärte: es solle sich ja keiner von ihnen abends auf dem Markt blicken lassen, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, sofort totgeschlagen zu

werden. Auch als trinkfester Fux scheint sich Hegel ausgezeichnet zu haben, so daß ein der Vergessenheit anheimgefallener Stubenseniör im Stift ihn zu warnen sich veranlaßt sah: „Wenn du so weiter machst, versauffst du vollends dein bißchen Verstand.“⁴⁵⁾

Die Jahre der unruhigen Weltereignisse zu Ende unseres Zeitabschnittes bringen auch eine Vermehrung der Duelle mit sich. In der Zeit des 30jährigen Kriegs sind sie an unserer Universität aufgekommen und haben eine Reihe von Verboten und Mandaten dagegen veranlaßt. Jedoch ist das Duellieren in Tübingen nie in dem Grade eingerissen, wie gleichzeitig in Heidelberg, Göttingen und Jena. Die Vorherrschaft der Theologen und überhaupt schwäbische Charaktereigentümlichkeiten ließen die Renommisterei und Zügellosigkeit nie so aufkommen, wie an anderen Universitäten. Der ausführliche Duellerlaß von 1770 ermahnt in den Einleitungen weitläufig zur Beobachtung der wahrhaften Grundsätze eines wohlgeordneten point d'honneur.⁴⁶⁾ Wenn aber dennoch Injurien vorgefallen seien, so solle der Beleidigte dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen, indem dadurch das verletzte point d'honneur auf ungleich honorablere und sicherere Art hergestellt würde, als durch unbefugte Anmaßung der Selbststrache. Verbalinjurien sollen mit adäquater Karzerstrafe, im Wiederholungsfalle mit geschärfter, und mit Androhung des consilium, bei der dritten Wiederholung mit wirklichem consilium abeundi bestraft werden. Auf Realinjurien, Stockschläge und Maulschellen soll dreiwöchentliche bis monatliche Karzerstrafe erkannt werden, je nachdem die Tat in der ersten Hitze oder mit Vorbedacht geschehen ist. Der Angriff mit einem Degen oder sonst einem mörderischen Instrument kostet den Täter dreimonatliche Festungsstrafe. Handelt es sich um ein wirkliches Duell, das der Herzog als eine infame Aktion angesehen wissen will, so sollen sowohl der Provokant, als der Provokatus, sogar der Sekundant je ein Jahr Festung bekommen. Bei bloßer Herausforderung, die nicht weiter zum Duell geführt hat, wird der Provokant relegiert. Ist bei vollzogenem Duell einer auf dem Platze geblieben, so soll derselbe auf dieser Stelle oder sonst außerhalb des Kirchhofs beerdigt, der Täter aber nach den Kriminalgesetzen mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden. Eine heimliche verabredete Schlägerei, die aber im Falle der Entdeckung für ein zufälliges Rencontre ausgegeben wird, ist wie ein Duell zu behandeln.

Wurden auch die Duelle mit Strenge geahndet, die aber bei der mangelhaften Institution der akademischen Polizei selten in ihrem ganzen Umfange in Kraft trat, so blieben doch die Fechtübungen als unbedenklich erlaubt, ja sie wurden als wohlanständige Leibesübungen empfohlen, „durch deren Pflege sich die Studierenden vom übrigen Pöbel unterscheiden“. Von Ende des 16. Jahrhunderts ab lehrte am Collegium illustre ein Fechtmeister seine Künste, im Jahr 1792 wurde noch ein zweiter angestellt. Auch ein Stallmeister zum Reitunterricht war da; nur wird über die schlechten und wenig zugerittenen Pferde geklagt. Für das Ballschlagen und Billardspielen war ein Ballmeister eigens aufgestellt. Jedoch war das Ballhaus im Interesse der Studien nur mittags bis 2 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr geöffnet. Sonst gab es allerdings wenig an geselligen Genüssen. Nur die herzoglichen Besuche brachten solche an Theater, Konzerten und Bällen mit sich. Hin und wieder versuchten sich die Studenten selbst in dramatischen Darstellungen. Besonders die Stiftler taten sich da hervor. Hazardspiele waren durch die Statuten und durch eine Reihe von besonderen Erlassen verboten. Die Statuten von 1770 drohen im ersten Betretungsfall 8 Tage Karzer an, im zweiten 4 Wochen; als letztes Mittel soll consilium abeundi eintreten.⁴⁷⁾



Anmerkungen

- 1) Reyscher, Gesetzesammlung, XI, 3. Universitätsgesetze, herausg. von Ch. Eisenlohr, 1843, S. 376 ff.
- 2) Ebenda, S. 375.
- 3) Ebenda, S. 397 ff.
- 4) Ebenda, S. 408 ff.
- 5) Vgl. K. Klüpfel, Gesch. d. Univ. Tübingen, 1849, S. 197 f.
- 6) Vgl. Tübinger Berichte von gelehrten Sachen, 1756, St. 39.
- 7) Kurze Beschreibung der bey höchster Anwesenheit Sr. Herzoglichen Durchlaucht HERRN KARLS auf der Hohen Schule zu Tübingen vom 28. Oktober bis zum 3. Dezember 1767 vorgegangenen Feyerlichkeiten. Tübingen, in der Cottaischen Buchhandlung.
- 8) Reyscher, a. a. O., S. 449.
- 9) Reyscher, a. a. O., S. 450 ff. u. 459 ff.
- 10) Über diesen Aufenthalt vgl. Friedr. Böck, Gesch. der herzogl. württemb. Eberhard-Carls-Universität, 1774, S. 189 f. Die dabei gehaltenen Reden des Herzogs sind besonders gedruckt, Heyd, Bibliographie, Nr. 1183. Die Beschreibung einer Doctorpromotion, welcher der Herzog anwohnte, in „Akademische Reden, welche in höchster Anwesenheit Sr. herzoglichen Durchlaucht Herrn Carls auf der hohen Schule zu Tübingen bey einem theologischen Doctorat den 26. October 1770 gehalten worden. Tübingen, in der Guesischen Buchdruckerei.“
- 11) Reyscher, a. a. O., S. 487 ff.
- 12) Vgl. Böck, a. a. O., S. 190. Die Reden Herzog Karls, bei Heyd, Nr. 1184.
- 13) Vgl. Bernh. Kugler, Die Jubiläen der Universität Tübingen (1877, Festprogramm der philosophischen Fakultät zum Universitätsjubiläum), S. 46 ff.
- 14) Vgl. den Aufsatz über Tübinger Universitätsleben im 16. Jahrhundert, in der Sonntagsbeilage zum Schwäb. Merkur, 30. Januar 1906.
- 15) Klüpfel, a. a. O., S. 195 f. Über die auch durch Nepotenwirtschaft entstandenen Parteiungen innerhalb des Senats, vgl. Hegelmaiers Erinnerungen, Württ. Vierteljahrsh., 1884, S. 83.
- 16) Vgl. „Gesch. d. allg. Kirchenguts in Württemberg“, Württ. Jahrbücher 1903, II, S. 46.
- 17) Klüpfel, a. a. O., S. 172 ff.
- 18) Mitgeteilt in Eisenbach, Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, S. 544.
- 19) Vgl. die interessante Arbeit Franz Eulenburgs, „Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart“, 1904, in Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. sächsischen Gesellsch. d. Wissenschaften, Band XXIV, Nr. 2.
- 20) A. a. O., S. 141.
- 21) Vollends da nach dem 30jährigen Krieg die Zwischenanstalt des paedagogium nicht wieder errichtet worden war. Vgl. Stahlecker in Württ. Vierteljahrsh., 1906, S. 16 ff.
- 22) Reyscher, a. a. O., S. 486.
- 23) In seinen Reden de methodo docendi in scholis illustribus disciplinas morales et mathematicas und de reductione philosophiae ad usus publicos in Bilsinger, Varia in fasciculos collecta, 1753, II. fasc., p. 1 u. 48.
- 24) Als Quelle für das Folgende dienen die Vorlesungsverzeichnisse; eine vollständige Sammlung der zwischen den Jahren 1662 und 1800 ausgegebenen befindet sich auf der Universitätsbibliothek in Tübingen (L XVI 11). Von 1751 an ist in 4^o regelmäßig für jedes Semester ein Ordo praelectionum ausgegeben worden. Vorher erschienen je nach Bedarf Lektionskataloge für mehrere Jahre zugleich unter dem Titel Ordo studiorum. Später erschienen auch deutsche Vorlesungsverzeichnisse in klein 8^o als Beilage zu den Tübinger gelehrten Anzeigen. Außerdem sind natürlich in reichem Maße die Werke von Klüpfel, (s. o. Anm. 5) und von Böck (s. o. Anm. 10) benutzt.
- 25) Vgl. das Anm. 10 zitierte Werk.
- 26) Auch erst seit den Editionen Bengels, vgl. Heinr. Eberh. Paulus, Skizzen aus meiner Bildungs- und Lebensgeschichte, 1839, S. 85 u. 87. Eb. Nestle, Bengel als Gelehrter, 1893.

- 27) In dem in voriger Anmerkung genannten Werk, S. 91.
- 28) Gemeint ist das im Ordo studiorum für die Jahre 1744—48 gegebene Schema.
- 29) Vgl. K. Weizsäcker, Lehrer und Unterricht an der evang. theol. Fakultät, 1877, S. 122 u. 124.
- 30) Vgl. G. Fr. Sigwart, Öffentliche Rede von den Vortheilen und Vorzügen der neuen anatomischen Anstalten auf der hohen Schule zu Tübingen, 1772; Joh. Säringer, Über die Entwicklung des medizinischen Unterrichts an der Tübinger Hochschule, 1883; A. Froriep, Zur Geschichte der Anatom. Anstalt in Tübingen, 1903 (Archiv f. Anthropologie, N. F., 1).
- 31) Vgl. Böck, a. a. O., S. 249.
- 32) Über ihn vgl. neuestens Zeitschr. f. Kirchengesch. 1908, S. 191 Anm.
- 33) Säringer in dem Anm. 30 zitierten Aufsatz.
- 34) Für diesen Abschnitt ist das treffliche Buch von E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III, 1898 (Fortsetzung des Werks von R. Stinking) wesentlich mitbenützt.
- 35) Vgl. das in Anm. 29 genannte Werk, S. 99 ff.
- 36) Vgl. die ansprechenden Lebenserinnerungen, die sein Sohn herausgegeben hat, Württ. Vierteljahrsh. 1884, S. 81—86.
- 37) Vgl. K. Geiger, Jer. Dav. Reuß und seine Bibliothek im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1905, S. 465 ff., und Klüpfel a. a. O., 498 f.
- 38) Vgl. „Gesch. d. allg. Kirchenguts in Württemberg“, Württ. Jahrbücher 1903, II, S. 44.
- 39) Reyscher a. a. O., XI, 2, S. 211 ff. Vgl. Klüpfel a. a. O., S. 260 ff. Ehr. Fr. Schnurrer, Württ. Reformations- und Gelehrtengegeschichte, 1798, S. 520 ff. Württ. Jahrbücher 1903, II, S. 43 f.
- 40) Württ. Kirchengeschichte, herausg. v. Calwer Verlagsverein, S. 498; W. Lang, Von und aus Schwaben, VII, 1890, S. 9 f., 16 ff.
- 41) Vgl. Rud. Krauß in Süddeutsche Monatshefte 1904, S. 760.
- 42) Reyscher a. a. O., XI, 2, S. 295—333.
- 43) Museum der Heilkunde, herausg. v. d. helvetischen Gesellsch. korrespond. Ärzte und Wundärzte, III, Zürich 1795. Vgl. Klüpfel a. a. O., S. 278 ff.
- 44) Reyscher a. a. O., XI, 3, S. 480 ff.
- 45) Oskar Jäger in Velhagen & Klasing's Monatsheften 1904.
- 46) Reyscher a. a. O., S. 461 ff.
- 47) Reyscher a. a. O., S. 458. 482 f.

Heinrich Hermelink